

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 AX

1978

MONTAG, 14. AUGUST 1978

Nr. 33

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		
Zentrales Fortbildungsprogramm 1978/II und 1979/I 1594		
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. Juli 1978 bis 28. Juli 1978 1595		
Generalkonsulat der Republik Venezuela in Frankfurt am Main 1596		
Der Hessische Minister des Innern		
Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst; hier: Hinweise zur Anwendung des Gesetzes auf Arbeitnehmer des Landes 1596		
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Ebsdorfergrund, Landkreis Marburg-Biedenkopf 1598		
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge des Vogelsbergkreises .. 1598		
Gebühren der Wirtschaftsprüfer für Pflichtprüfungen kommunaler Wirtschaftsbetriebe in Hessen 1598		
Verzeichnis der Betriebe, die mit anerkannten Prüfstellen Überwachungsverträge für die Fremdüberwachung von Baustoffen, Bauteilen und Bauarten auf Grund eingeführter Technischer Baubestimmungen abgeschlossen haben; hier: Ergänzungen und Änderungen 1598		
Zulassung von Bauherren und Betreuungsunternehmen; hier: Änderung 1599		
Ermittlung der Bauaufsichtsgebühren; hier: Bekanntgabe der durchschnittlichen Rohbaukosten 1599		
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienst-		
weisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden) 1599		
Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises 1599		
Der Hessische Kultusminister		
Benutzungs- und Gebührenordnung für das Staatstheater Darmstadt 1600		
Verordnung über die Änderung der Grenze zwischen den Kirchenkreisen Eschwege und Rotenburg vom 12. 7. 1978 1600		
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		
Ausbau der Kreisstraße 57 zwischen Heppenheim und Hambach von km 0,150 bis km 3,215 1600		
Hessisches Landesvermessungsamt		
Ämtliche Karten 1601		
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt		
Gemeinsamer Erlaß betr. Erntenotstand 1601		
Beihilfen des Landes zur Förderung der Forstwirtschaft und vordringlicher forstlicher Aufgaben nach § 67 Hess. Forstgesetz i. d. F. vom 4. 7. 1978 1602		
Programm und Richtlinien zur Verbilligung von Schulmilch 1603		
Verlust eines Dienstausweises für Bedienstete der Hess. Staatsforstverwaltung 1604		
Personalnachrichten		
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 1604		
Im Bereich des Hessischen Sozialministers 1605		
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen „Pumpwerk Hattersheim I“ und „Pumpwerk Hattersheim II“ der Stadt Frankfurt am Main — Stadtwerke 1605		
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 Ladenschlußgesetz 1611		
Vorhaben der Firma Elektro-Brite, Trebur 2 — Ortsteil Geinsheim 1611		
Vorhaben der Firma Aumann GmbH, Steinbruchbetrieb, Babenhausen 1611		
Buchbesprechungen 1612		
Öffentlicher Anzeiger		
9. Änderung des gemäß § 4a Bundesbaugesetz (BBauG) fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Mühlheim am Main für den Stadtteil Mühlheim 1622		
2. Änderung des gemäß § 4a Bundesbaugesetz (BBauG) fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Soden am Taunus für den Stadtteil Bad Soden 1622		
Widmung einer Neubaustrecke zur Kreisstraße 898 in der Gemarkung Altenhaßlau der Gemeinde Linsengericht, Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt 1622		
Satzungsänderung der Nassauischen Brandversicherungsanstalt 1622		

970

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Zentrales Fortbildungsprogramm 1978/II und 1979/I

Das Veranstaltungsprogramm für das 2. Halbjahr 1978 (StAnz. S. 114/115) ist wie folgt geändert worden:

Termin/Ort	Zielgruppe	Vorläufiges Gesamtthema mit Schwerpunkt	Lernzielschwerpunkt
4. 9. bis 8. 9. 1978 Lindenfels	Leiter und Stellvertreter in Registraturen oberster Landesbehörden	Registraloren-Lehrgang I (2. Lehrgangswoclie)	Angewandte Registratursysteme beherrschen, Rationalisierungsmöglichkeiten erkennen und nutzen; Hilfsmittel und Ordnungstechniken gezielt einsetzen können
17. 9. bis 20. 9. 1978 Königstein Seminar Nr. 75a	100 Angehörige des öffentlichen Dienstes mit starkem Publikumsverkehr (TÜA, KFZ-Zulassung, Eichverwaltung, Gewerbeaufsicht, Bauverwaltung, Sozialämter, Jugendämter etc.) aus Südhessen	Bürger und Verwaltung (Seminar mit Arbeitsgruppen und Kleingruppentraining)	Das Spannungsverhältnis zwischen Bürger und öffentlichem Dienst verstehen; sich verantwortlich, bürgerfreundlich verhalten
1. 10. bis 4. 10. 1978 Bad Salzschlirf Seminar Nr. 75b	100 Angehörige des öffentlichen Dienstes mit starkem Publikumsverkehr (wie zuvor) aus Mittel- und Nordhessen	Bürger und Verwaltung (Seminar mit Arbeitsgruppen und Kleingruppentraining)	Das Spannungsverhältnis zwischen Bürger und öffentlichem Dienst verstehen; sich verantwortlich, bürgerfreundlich verhalten
9. 10. bis 13. 10. 1978 Rotenburg/Fulda Seminar Nr. 76	Sekretärinnen im Vorzimmerdienst	Vorzimmerdienst im Leitungsbereich der öffentlichen Verwaltung (Seminar)	Aufgaben und Organisation der Verwaltung in Hessen kennen; Arbeits-, Kommunikations- und Organisations-techniken für Vorzimmerdienst kennen und anwenden können
16. 10. bis 20. 10. 1978 Kirschhausen	Teilnehmer am Organisatoren-Lehrgang I	Organisationstechniken (Trainingsseminar)	Vertiefung und Einübung ausgewählter Organisationstechniken aus Organisatoren-Lehrgang I
25. 10. bis 26. 10. 1978 Schotten Seminar Nr. 77	Für Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zuständige Referenten u. ä.	Entwicklung und Abstimmung von Prüfungsregelungen (Werkstattseminar)	Transferphase des 69. (Werkstatt)-Seminars; Erprobung der wissenschaftlichen Erkenntnisse bei Formulierung einer APO
13. 11. bis 17. 11. 1978 Krofdorf-Gleiberg Seminar Nr. 73	Planer auf der Ebene des Landes und der Gebietskörperschaften	Landes- und Regionalplanung — aktuelle Fragen der Planungsorganisation und des Planungsrechts (Seminar)	Aktuellen Stand der Landesplanung, insbesondere bezüglich der Feststellung der Regionalpläne und der Neugliederung der Planungsregionen kennen
4. 12. bis 8. 12. 1978 Schlitz Seminar Nr. 78	Mitarbeiter im Beschaffungswesen	Probleme und Methoden der Materialverwaltung (Seminar)	Regelungen für das hessische Beschaffungswesen sowie zweckmäßige Organisations- und Arbeitsweisen anwenden können; ergonomische Anforderungen für Einrichtungen und Arbeitsmittel kennen

Für 1979 / erstes Halbjahr wurden folgende Veranstaltungen vorläufig festgelegt:

Termin/Ort*)	Zielgruppe	Vorläufiges Gesamtthema mit Schwerpunkt	Lernzielschwerpunkt
15. 1. bis 19. 1. 1979	In erster Linie Referenten, Dezernenten, Sachbearbeiter aus dem Organisationsbereich	Organisatoren-Lehrgang II (1. Lehrgangswoclie)	Organisatorische Probleme der öffentlichen Verwaltung analysieren und systematisch und wirtschaftlich lösen können
22. 1. bis 26. 1. 1979 Seminar Nr. 79	Angehörige des höheren und gehobenen Dienstes, die mit Fragen der Kostenrechnung befaßt sind	Kostenrechnung auf kameralistischer und kaufmännischer Grundlage für öffentliche Verwaltungen (Seminar)	Grundzüge der Kostenrechnung, insbesondere der erweiterten Kameralistik kennen, Kostenrechnungen an ausgewählten Fällen durchführen können
5. 2. bis 9. 2. 1979 Seminar Nr. 80	Referenten, Dezernenten u. a., die an der Vorbereitung von Gesetzen, Satzungen u. ä. Normsetzung beteiligt sind	Parlamentarismus und Gesetzgebungslehre (Seminar)	Politikwissenschaftliche Grundlagen der Funktionsweise von Legislative und die Rolle des Parlamentsreferenten kennen, Arbeits- und Kommunikationstechniken für Mitarbeit an der Gesetzgebung anwenden können
19. 2. bis 23. 2. 1979	In erster Linie Referenten, Dezernenten, Sachbearbeiter aus dem Organisationsbereich	Organisatoren-Lehrgang II (2. Lehrgangswoclie)	Organisatorische Probleme der öffentlichen Verwaltung analysieren und systematisch und wirtschaftlich lösen können
5. 3. bis 9. 3. 1979 Seminar Nr. 81	Führungskräfte, Referenten u. Dezernenten der Landes- und Kommunalverwaltungen	Anforderungen der neuen Datenschutzgesetze an die Verwaltungen (Seminar)	Probleme des Datenschutzes und der Datensicherheit verstehen, Auswirkungen neuer Datenschutzregelungen für die Verwaltung kennen
19. 3. bis 23. 3. 1979	In erster Linie Referenten, Dezernenten, Sachbearbeiter aus dem Organisationsbereich	Organisatoren-Lehrgang II (3. Lehrgangswoclie)	Organisatorische Probleme der öffentlichen Verwaltung analysieren und systematisch und wirtschaftlich lösen können

Termin/Ort*)	Zielgruppe	Vorläufiges Gesamtthema mit Schwerpunkt	Lernzielschwerpunkt
26. 3. bis 30. 3. 1979 Seminar Nr. 82	Leiter und stellvertretende Leiter von Bibliotheken	Dokumentation und Bibliothekswesen (Seminar)	Betriebswirtschaftliche Lösungsmöglichkeiten für Organisationsprobleme in Bibliotheken sowie Methoden der Leitung und kooperativen Personalführung kennen
22. 4. bis 25. 4. 1979 Seminar Nr. 83	Angehörige des öffentlichen Dienstes mit starkem Publikumsverkehr	Bürger und Verwaltung (Seminar)	Das Spannungsverhältnis zwischen Bürger und öffentlichem Dienst verstehen; sich verantwortlich, bürgerfreundlich verhalten
7. 5. bis 11. 5. 1979	In erster Linie Referenten, Dezernenten, Sachbearbeiter aus dem Organisationsbereich	Organisatoren-Lehrgang II (4. Lehrgangswoche)	Organisatorische Probleme der öffentlichen Verwaltung analysieren und systematisch und wirtschaftlich lösen können
14. 5. bis 18. 5. 1979 Seminar Nr. 84	Personalreferenten, Mitglieder von Auswahlausschüssen	Personalauswahl und Personalgewinnung in der öffentlichen Verwaltung (Seminar)	Verfahren der Personalgewinnung und -auswahl unter Berücksichtigung des Arbeitsmarktes und im Hinblick auf die Arbeitsanforderung im öffentlichen Dienst kennen sowie die in Hessen eingeführten Regelungen beurteilen können.

Anmerkung:

Interessenten an Seminaren und Lehrgängen können nur über den Dienstweg gemeldet werden, d. h. über die zuständigen Ressorts bzw. den Hess. Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund, usw.

Bei den Lehrgangswochen kann nur der Gesamtlehrgang besucht werden.

Wiesbaden, im August 1978

**Der Direktor des
Landespersonalamtes Hessen
ZB**

StAnz. 33/1978 S. 1594

*) Tagungsorte werden später festgelegt

971

**Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes
in der Zeit vom 13. Juli 1978 bis 28. Juli 1978**

Staat und Wirtschaft in Hessen

Heft 7/8 — Juli/August 1978 — 33. Jahrgang

Preis
DM
2,00

Inhalt:

Zwischenbilanz der Verbraucherpreisentwicklung 1978

Verdienste und Arbeitszeiten der Arbeitnehmer in Industrie und Handel 1977

Zur Landtagswahl am 8. Oktober 1978

Bienenhaltung 1977

Öffentliche Gasversorgung 1977

Das Bauhauptgewerbe 1977

Der Güterumschlag in den hessischen Häfen 1970 bis 1977

Erteilungen von Fahr- und Fahrlehrerlaubnissen 1977

Straßenverkehrsunfälle 1977

Öffentliche Verschuldung am 31. Dezember 1977

Weniger Auftragsvergaben im Tiefbau 1977

Bauüberhang weiter rückläufig (Ende 1977)

Wohngeldempfänger und Wohngeldzahlungen weiter zurückgegangen (1977)

3950 Unternehmen des gewerblichen Güternahverkehrs (November 1977)

Hessischer Zahlenspiegel

Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

Buchbesprechungen

Verzeichnis

Verzeichnis der allgemeinbildenden Schulen in Hessen 11,00

Statistische Berichte

B I 3 — j/78

Studien- und Berufswünsche der Schüler mit angestrebter Hoch- und Fachhochschulreife 1978 1,50

C I 1 — j/78

Die Bodennutzung in Hessen 1978 (vorläufiges Ergebnis) 1,00

C III 1 — vj/1978 — 2

Rindvieh- und Schafbestände 2. Juni 1978 (endgültiges Ergebnis) 1,00

E II 1 — m 5/78 (bisher F I 1 — F I 3)

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Mai 1978 1,50

E IV 2 — m 3/78 (bis Dez. 1977 E III 2)

Öffentliche Energieversorgung in Hessen im März 1978 und im Winterhalbjahr 1977/78 1,00

F II 1 — m 5/78

Erteilte Baugenehmigungen in Hessen im Mai 1978 1,00

F II 1 — j/77

Erteilte Baugenehmigungen in Hessen im Jahre 1977 2,00

F II 2 — j/77

Die Baufertigstellungen in Hessen im Jahre 1977 2,00

F II 5 — j/77

Bewilligungen im sozialen Wohnungsbau in Hessen im Jahre 1977 2,50

F II 11 — j/77

Wohngeld in Hessen im Jahre 1977 2,00

G III 3 — m 5/78

Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im Mai 1978 (vorläufige Zahlen) 1,50

G III 1 — m 5/78

Die Ausfuhr Hessens im Mai 1978 (vorläufige Zahlen) 1,50

G IV 3 — m 5/78

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe im Mai 1978 1,50

H II 1 — m 4/78

Binnenschifffahrt in Hessen im April 1978 1,50

H I 1 — m 5/78

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Mai 1978 — Vorauswertung — 1,00

L I 1 — m 6/78

Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Juni 1978 1,00

M I 1 — m 5/78

Erzeugerpreise in Hessen im Mai 1978 2,00

M I 2 — m 6/78

Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im Juni 1978 3,00

972

MI 4 — vj 2/78

Meßzahlen für Bauleistungspreise und Preisindizes für Bauwerke im Mai 1978 2,50

NI 1 — vj 1/78

Teil I: Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im Januar 1978
Teil I: Verdienste und Arbeitszeiten der Industriearbeiter 2,50

NI 1 — vj 1/78

Teil II: Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im Januar 1978
Teil II: Angestelltenverdienste 2,50
Wiesbaden, 28. 7. 1978

Hessisches Statistisches Landesamt
ZA 231 — 77 a 241/78
StAnz. 33/1978 S. 1595

Generalkonsulat der Republik Venezuela in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Republik Venezuela in Frankfurt am Main ernannten Herrn José Tineo Farias am 20. Juli 1978 das Exequatur erteilt.

Der Konsularbezirk des Generalkonsuls umfaßt die Länder Hessen, Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Wiesbaden, 25. 7. 1978

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei

I A 1 — 2 a 10/07

StAnz. 33/1978 S. 1596

973

Der Hessische Minister des Innern**Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz);**

hier: Hinweise zur Anwendung des Gesetzes auf Arbeitnehmer des Landes

Bezug: Mein Erlaß vom 29. Juni 1973 (StAnz. S. 1267) i. d. F. der Erlasse vom 21. August 1975 (StAnz. S. 1662), 14. Januar 1976 (StAnz. S. 222) und vom 20. Juli 1978 (StAnz. S. 1547)

I.

Die Hinweise zur Anwendung des Gesetzes über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Mai 1968 (BGBl. I S. 551), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 23. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3110), auf die Arbeitnehmer des Landes werden zur Arbeitserleichterung nachstehend zusammengefaßt. Sie beziehen sich auf die seit dem 31. Dezember 1977 geltende Fassung des Gesetzes.

1. Zu § 1 Abs. 2

a) Dem Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst ist gemäß § 1 Abs. 2 während einer Wehrübung und gemäß § 1 Abs. 2 i. V. m. § 16 während des Wehrdienstes in der Verfügungsbereitschaft von dem Arbeitgeber das Arbeitsentgelt wie bei einem Erholungsurlaub zu zahlen.

Arbeitsentgelt im Sinne des § 1 Abs. 2 ist bei:

1. Angestellten

die Urlaubsvergütung nach § 47 Abs. 2 BAT,

2. Arbeitern

der Urlaubslohn nach § 48 Abs. 2 bis 6 MTL II,

3. Auszubildenden

die Bezüge nach § 14 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Auszubildende,

4. sonstigen Arbeitnehmern,

die nicht unter die Geltungsbereiche der vorgenannten Manteltarifverträge fallen, die Bezüge, die ihnen nach den für sie maßgebenden Tarifverträgen oder besonderen Regelungen während des Erholungsurlaubs zu zahlen sind.

Eine in die Zeit der Wehrübung fallende Erhöhung der Vergütungen, der Löhne und Ausbildungsvergütungen, das Erreichen der nächsten Lebensaltersstufe der Grundvergütung oder das Aufsteigen in eine höhere Dienstzeitstufe sowie die Änderung der Stufen des Ortszuschlages sind zu berücksichtigen.

b) Da das Arbeitsentgelt wie bei einem Erholungsurlaub zu zahlen ist, muß ggf. auch eine Zulage nach § 6 Abs. 4 bei der Bemessung des Arbeitsentgelts gemäß § 1 Abs. 2 berücksichtigt werden. Dabei sind die Hinweise zur Durchführung des § 6 Abs. 4 zu beachten (vgl. nachstehende Nr. 5).

c) Von dem weiterzuzahlenden Arbeitsentgelt sind die Steuern, die Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozialversicherung und zur Arbeitslosenversicherung einzubehalten und abzuführen. Dabei ist zu beachten, daß der Beitrag

zur Krankenversicherung gemäß § 209a RVO für die Dauer der Wehrübung (sofern sie länger als drei Tage dauert) auf ein Drittel ermäßigt ist. Nach § 209a Abs. 3 RVO hat der Arbeitgeber bei pflichtversicherten Arbeitnehmern dem zuständigen Träger der Krankenversicherung den Beginn und das Ende des Wehrdienstes unverzüglich anzuzeigen. Freiwillig Versicherte müssen diese Meldungen selbst erstatten.

2. Zu § 2

Die ordentliche (fristgerechte) Kündigung eines Arbeitnehmers, der Grundwehrdienst abzuleisten hat, ist bereits vom Zeitpunkt der Zustellung des Einberufungsbescheides an nicht zulässig. Das Kündigungsverbot gilt bis zur Beendigung des Grundwehrdienstes. Bei der Einberufung zu einer Wehrübung ist hingegen das Kündigungsverbot auf den Zeitraum der Wehrübung begrenzt.

Ist streitig, ob eine ordentliche Kündigung gegen § 2 Abs. 2 verstößt, hat der Arbeitgeber zu beweisen, daß er die Kündigung nicht „aus Anlaß des Wehrdienstes“ ausgesprochen oder den Wehrdienst bei der Auswahl der zu Entlassenden nicht zuungunsten des Arbeitnehmers berücksichtigt hat.

Bei Wehrpflichtigen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, darf der Ausbildende die Übernahme in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit nach Beendigung der Berufsausbildung nicht wegen des Wehrdienstes ablehnen. Auch in diesem Falle trifft den Arbeitgeber die Beweislast.

3. Zu § 4

Nach § 4 Abs. 1 kann der Erholungsurlaub, der dem Arbeitnehmer aus seinem Arbeitsverhältnis für ein Urlaubsjahr zusteht, für jeden vollen Kalendermonat, den der Arbeitnehmer Grundwehrdienst leistet, um ein Zwölftel gekürzt werden. Hat der Arbeitnehmer vor seiner Einberufung mehr Urlaub erhalten, als ihm zustand, ist es möglich, den Urlaub, der dem Arbeitnehmer nach seiner Entlassung aus dem Grundwehrdienst zusteht, um die zuviel gewährten Urlaubstage zu kürzen (vgl. § 4 Abs. 4 a. a. O.).

In Übereinstimmung mit einem Beschluß der Tarifgemeinschaft deutscher Länder bitte ich, entsprechend der gesetzlichen Regelung zu verfahren.

Im übrigen mache ich darauf aufmerksam, daß das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 1. August 1963 — 5 AZR 59/63 — AP Nr. 1 zu § 12 ArbPlatzSchutzG — in analoger Anwendung des § 12 (jetzt § 14) entschieden hat, ein in die Urlaubszeit fallender Musterungstag sei dann nicht auf den Urlaub anzurechnen, wenn die Musterung einschließlich des Zu- und Abganges einen Zeitraum von mehr als 6 Stunden umfaßt hat.

4. Zu § 6 Abs. 2

Die Anrechnungsvorschrift ist in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 zu sehen. Hieraus ergibt sich einschränkend, daß eine Anrechnung des Grundwehrdienstes, einer Wehrübung bzw. eines Wehrdienstes in der Verfügungsbereitschaft auf die Beschäftigungszeit nach § 19 BAT bzw. § 6 MTL II nur für das bei Beginn des Wehrdienstes bereits bestehende Beschäftigungsverhältnis in Betracht kommt.

Im übrigen gilt diese Vorschrift nicht nur für die bei einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 15 Abs. 3 beschäftigten Arbeitnehmer, sondern auch für diejenigen, auf deren Arbeitsverhältnisse die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes lediglich angewendet werden.

5. Zu § 6 Abs. 4

- a) Soweit tarifvertraglich die Ableistung einer Bewährungszeit Voraussetzung für die Eingruppierung bzw. Einreihung in eine höhere Vergütungs- bzw. Lohngruppe ist, muß diese Zeit ihrem Sinn entsprechend grundsätzlich voll abgeleistet werden. Deshalb kann die Zeit des Grundwehrdienstes nicht auf die Bewährungszeit angerechnet werden. Ziel der gesetzlichen Regelung ist es, den finanziellen Nachteil, der durch die Verzögerung infolge der Nichtanrechnung der Zeit des Grundwehrdienstes auf die Bewährungszeit eintreten kann, durch eine entsprechende Zulage auszugleichen. Daraus ergibt sich, daß eine Zulage dann nicht zu zahlen ist, wenn die zeitlich hinausgeschobene Eingruppierung bzw. Einreihung in eine höhere Vergütungs- bzw. Lohngruppe auf Nichtbewährung zurückzuführen ist. Die Zeit des Grundwehrdienstes, die sich an eine Zeit der Nichtbewährung anschließt, ist daher auch nicht zu berücksichtigen.
- b) § 6 Abs. 4 ist auch anzuwenden, wenn für die Eingruppierung bzw. Einreihung in eine höhere Vergütungs- bzw. Lohngruppe die Ableistung einer bestimmten Zeit der Berufsausübung/Berufstätigkeit oder der Tätigkeit in einer anderen Vergütungs- bzw. Lohngruppe gefordert wird. Dies gilt aber nicht in den Fällen, in denen die Eingruppierung bzw. Einreihung in eine höhere Vergütungs- bzw. Lohngruppe von dem Abschluß einer Ausbildung oder Einarbeitung in einer anderen Vergütungs- bzw. Lohngruppe abhängig ist.
- c) Bei Fällen des aufeinanderfolgenden Bewährungsaufstiegs, wie er verschiedentlich in der Anlage 1 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 11. Juni 1966 in der jeweils geltenden Fassung vorgesehen ist, muß eine Zulage auch zum Ausgleich des finanziellen Nachteils, der durch die Verzögerung des zweiten Bewährungsaufstiegs infolge der Ableistung des Grundwehrdienstes eintritt, gewährt werden.
- d) Der Arbeitnehmer erhält die Zulage von dem Zeitpunkt an, in dem er ohne den Grundwehrdienst die Bewährungszeit bzw. die Zeit der Berufsausübung/Berufstätigkeit oder der Tätigkeit in einer anderen Vergütungs- bzw. Lohngruppe erfüllt hätte; frühestens jedoch vom Beginn der Wiederaufnahme der Arbeit an.
- e) § 6 Abs. 4 gilt im übrigen nur dann, wenn der Arbeitnehmer im Anschluß an den Grundwehrdienst oder an eine Wehrübung bei seiner bisherigen Beschäftigungsdienststelle die Arbeit wieder aufnimmt. Nimmt er die Arbeit bei einer anderen Dienststelle des Landes oder bei einem anderen Arbeitgeber auf, gilt § 12 Abs. 1.
- f) Aus § 6 Abs. 1 und der Entstehungsgeschichte des § 6 Abs. 4 ist zu schließen, daß die Zeit einer Wehrübung nach § 6 Abs. 1 auf die Bewährungszeit anzurechnen ist. In diesen Fällen ist die Eingruppierung in die höhere Vergütungsgruppe bzw. die Einreihung in die höhere Lohngruppe vorzunehmen, sobald die tarifliche Bewährungszeit abgelaufen ist, und zwar auch dann, wenn der Ablauf der Bewährungszeit in die Zeit einer Wehrübung fällt. Die Zeit einer Wehrübung ist jedoch nicht auf die Bewährungszeit anzurechnen, wenn sie sich an die Zeit einer Nichtbewährung anschließt.
- g) Die Zulage ist in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen
1. der Vergütung (einschl. etwaiger Zulagen), die bei einer nicht verzögerten Höhergruppierung zustehen würde, und der Vergütung (einschl. etwaiger Zulagen), die dem Angestellten nach seiner tatsächlichen Eingruppierung zusteht,
 2. dem Lohn (einschl. etwaiger Lohnzulagen/Lohnzuschläge), der bei einer nicht verzögerten Einreihung in eine höhere Lohngruppe zustehen würde, und dem Lohn (einschl. etwaiger Lohnzulagen/Lohnzuschläge), der dem Arbeiter nach seiner tatsächlichen Einreihung zusteht,
- zu zahlen.
- h) Ist dagegen während einer Wehrübung gemäß § 1 Abs. 2 das Arbeitsentgelt weiterzugewähren und hierbei eine Zulage gemäß § 6 Abs. 4 zu berücksichtigen, bemißt sich die Zulage wie folgt:

1. bei Angestellten

aus dem Unterschied zwischen den Vergütungen (§ 26 BAT) der höheren und der niedrigeren Vergütungsgruppe,

2. bei Arbeitern

aus dem Unterschied zwischen den Tabellenlöhnen der höheren und der niedrigeren Lohngruppe.

Der Unterschiedsbetrag nach den vorstehenden Nrn. 1 und 2 erhöht sich um den Unterschied zwischen den in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen im Sinne des § 47 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b und Satz 2 Buchst. b BAT bzw. um den Unterschied zwischen den Lohnzulagen im Sinne des § 48 Abs. 2 Buchst. a MTL II, sofern diese Zulagen (Lohnzulagen) wegen ihrer Abhängigkeit von der Vergütungsgruppe bzw. Lohngruppe oder dem Tabellenlohn unterschiedlich hoch sind. Zulagen im Sinne des § 47 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c BAT und Zuschläge im Sinne des § 48 Abs. 2 Buchst. b bzw. Abs. 5 MTL II wirken sich bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages nicht aus, weil sie auf zurückliegende Zeiträume bezogen sind und deshalb in ihrer Höhe unverändert bleiben.

- i) Im übrigen weise ich ausdrücklich darauf hin, daß die Zahlung einer Zulage nach § 6 Abs. 4 die Zugehörigkeit eines Angestellten zu seiner bisherigen Vergütungsgruppe bzw. eines Arbeiters zu seiner bisherigen Lohngruppe nicht beeinflusst. Die Gewährung nicht lohnbezogener Leistungen des Landes (wie z. B. Reisekosten- und Umzugskostenvergütungen), deren Höhe von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Vergütungs- bzw. Lohngruppe abhängt, richtet sich daher stets nach der tatsächlichen Eingruppierung bzw. Einreihung des Arbeitnehmers.

6. Zu § 10

Freiwillige Wehrübungen im Sinne dieser Vorschrift sind nur solche, die über die gesetzlichen Pflichtwehrübungen (§ 6 WpflG) hinaus zusätzlich geleistet werden.

7. Zu § 11a

Gediente Wehrpflichtige, die eine Einstellung in den öffentlichen Dienst anstreben, haben Vorrang vor gesetzlich nicht bevorrechtigten gleichgeeigneten Bewerbern, wenn

- a) sie sich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Grundwehrdienstes bewerben oder
- b) sie im Anschluß an den Grundwehrdienst eine für den künftigen Beruf im öffentlichen Dienst vorgeschriebene, über die allgemeine Schulbildung hinausgehende Ausbildung durchlaufen haben und sich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß dieser Ausbildung bewerben. Dies gilt jedoch nur, sofern die Ausbildung in der Regelzeit abgeschlossen worden ist. Zulässige Überschreitungen, insbesondere solche nach § 16 Abs. 3 Satz 2 und § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3 Hochschulrahmengesetz, sind unschädlich.

8. Zu § 12 Abs. 1

Die Anrechnung der Zeit des Grundwehrdienstes, einer Wehrübung bzw. eines Wehrdienstes in der Verfügungsbereitschaft auf die Beschäftigungszeit (§ 19 BAT bzw. § 6 MTL II) kommt nur in Betracht in dem ersten Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst, das nach Beendigung des Wehrdienstes oder einer im Anschluß an den Grundwehrdienst durchlaufenen, für den künftigen Beruf im öffentlichen Dienst förderlichen Ausbildung, die über die allgemeine Schulbildung hinausgeht, begründet wird. Die Ausbildung muß ebenfalls in der Regelzeit abgeschlossen worden sein. Nr. 7 Buchst. b ist zu beachten.

9. Zu § 13 Abs. 1

Die verwaltungseigenen Prüfungen nach der Anlage 2 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 11. Juni 1966 sind keine weiterführenden Prüfungen im Sinne dieser Vorschrift. Sie sind nur lohnrechtlich als Ersatz für die Abschlußprüfung einer durch das Berufsbildungsgesetz geregelten Ausbildung von Bedeutung.

10. Zu § 14

Diese Regelung gilt z. B. für die Fälle, in denen der Wehrpflichtige im Rahmen der Wehrüberwachung auf Aufforderung der Wehrrersatzbehörde Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke bei bestimmten Dienststellen zu übernehmen oder zu gegebener Zeit zur Überprüfung vorzulegen hat. Die Ausrüstung wird in der Regel nicht von den Kreiswehrrersatzämtern, sondern von den Standortverwaltungen oder der Truppe ausgehändigt und überprüft.

Im Rahmen der Musterung kann es auch erforderlich sein, daß sich der Wehrpflichtige auf Aufforderung des Muste-

rungsarzt bei einem privaten Facharzt untersuchen lassen muß.

11. Zu § 15 Abs. 2

Die Begriffsbestimmung des „öffentlichen Dienstes“ entspricht der Bestimmung, die im Beamten- und Besoldungsrecht maßgebend ist.

12. Zu § 16

Bei Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft (§ 5a WpflG) sind die Vorschriften über Wehrübungen anzuwenden. Die in den Nrn. 1 bis 5 gegebenen Hinweise sind daher zu beachten.

13. Zu § 16a

Für Arbeitnehmer, die sich als Soldat auf Zeit mit einer Dienstzeit von nicht mehr als zwei Jahren verpflichten, gilt das Arbeitsplatzschutzgesetz wie bei Ableistung des Grundwehrdienstes (außer § 9 Abs. 7 Satz 3 und § 14). Das hat zur Folge, daß ein bestehendes Arbeitsverhältnis nicht endgültig beendet ist, sondern lediglich ruht (§ 1 Abs. 1). Es gelten z. B. die Vorschriften über den Kündigungsschutz (§ 2), das Benachteiligungsverbot (z. B. §§ 3, 6) und den Einstellungsvorrang (§ 11a).

Der sechsmonatige Schutz (Abs. 1 Nr. 1) gilt für alle Soldaten auf Zeit. Hierdurch sind auch diejenigen Arbeitnehmer geschützt, die sich freiwillig zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet haben und von dieser endgültig nicht übernommen werden.

14. Zu § 17 Abs. 4

Die Bedeutung des Absatzes 4 liegt darin, daß Rechte, die z. B. auf Grund eines verlängerten oder verkürzten Grundwehrdienstes erworben sind, nicht untergehen. Wesentlich für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes ist, daß die Zeit des bei der Bundeswehr geleisteten Wehrdienstes im Rahmen des § 6 Abs. 4 zu berücksichtigen ist.

II.

Die Bezugserlasse werden mit dieser Bekanntmachung gegenstandslos.

Dieser Erlaß geht den obersten Dienstbehörden und den mir nachgeordneten Dienststellen nicht gesondert zu.

Wiesbaden, 28. 7. 1978 **Der Hessische Minister des Innern**
I B 44 — P 2001 A — 9

StAnz. 33/1978 S. 1596

974

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Ebsdorfergrund, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Der Gemeinde Ebsdorfergrund, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Die Flagge der Gemeinde Ebsdorfergrund zeigt auf gelb-rot-gelb (im Verhältnis 1 : 4 : 1) gestreiftem Flaggentuch in der oberen Hälfte der roten Mittelbahn das Wappen der Gemeinde.“

Wiesbaden, 28. 7. 1978 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 23 — 3 k 06 — 44/78

StAnz. 33/1978 S. 1598

975

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge des Vogelsbergkreises, Regierungsbezirk Darmstadt

Dem Vogelsbergkreis, Regierungsbezirk Darmstadt, sind gemäß § 12 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:



„Im durch eine Silberleiste schräglinks geteilten Schild oben in Rot zwei silberne Türkenbundlilien, unten in Blau der dreimal von Silber und Rot geteilte Löwenkopf mit goldener Krone.“

Vogelsbergkreis

Flaggenbeschreibung:

„Dreibahnig blau-weiß-rot, in der oberen Hälfte aufgelegt das Kreiswappen.“

Wiesbaden, 26. 7. 1978

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 44/78
StAnz. 33/1978 S. 1598

976

Gebühren der Wirtschaftsprüfer für Pflichtprüfungen kommunaler Wirtschaftsbetriebe in Hessen

Die Gebührenordnung für die Pflichtprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe in Hessen vom 29. August 1968 (StAnz. S. 1422) in der Fassung des Änderungserlasses vom 18. Dezember 1976 (StAnz. 1977 S. 94) wird nach Abstimmung mit den anderen Bundesländern wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zeitgebühr (Nettogebühr) beträgt:

- a) in Gemeinden über 50 000 Einwohner 446,— DM/Tag,
- b) in Gemeinden über 20 000 Einwohner bis 50 000 Einwohner 406,— DM/Tag,
- c) in Gemeinden über 5000 Einwohner bis 20 000 Einwohner 365,— DM/Tag,
- d) in Gemeinden bis 5000 Einwohner 323,— DM/Tag.“

2. § 9 erhält folgende Fassung:

„Diese Regelung gilt ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Auftragserteilung für alle Prüfungsleistungen, die ab 1. Juli 1978 erbracht werden.“

Wiesbaden, 27. 7. 1978

Der Hessische Minister des Innern
IV B 15 — 3 m 06/03 — 1/78
StAnz. 33/1978 S. 1598

977

Verzeichnis der Betriebe, die mit anerkannten Prüfstellen Überwachungsverträge für die Fremdüberwachung von Baustoffen, Bauteilen und Bauarten auf Grund eingeführter Technischer Baubestimmungen abgeschlossen haben;

hier: Ergänzungen und Änderungen

Bezug : Erlaß vom 30. September 1976 (StAnz. S. 1998) und Ergänzung vom 28. März 1977 (StAnz. S. 844)

1. Das Verzeichnis wird wie folgt ergänzt:

1	2*)	3
Philipp Fey KG Bauunternehmung 6102 Pfungstadt	MPA Da	Beton B II auf Baustellen
A. Weil Bauunternehmung 6250 Limburg a. d. Lahn 1	MPVA Neu- wied	Beton B II auf Baustellen
Aug. Kröger GmbH & Co. Bauunternehmung 3440 Eschwege	IBM Han	Beton B II auf Baustellen
Eschweger Baugesellschaft mbH 3440 Eschwege	IBM Han	Beton B II auf Baustellen
Adam Schwinn Inh. W. Groß 6123 Bad König	IBS Ka	Beton B II auf Baustellen
Karl Hartung & Sohn KG 6291 Niedernhausen	MPVA Neu- wied	Beton B II auf Baustellen
Buss-Basalt GmbH & Co. KG 6300 Gießen 1	VStr Da	Betonzuschlag nach DIN 4226 Bl. 1
Johannes Fröhlich Mittelhöfer Str. 13 3582 Gensungen	BBp Ksl	Betonzuschlag nach DIN 4226 Bl. 1
Dow Chemical mBH 6000 Frankfurt a. M.	FW	Polystyrol-Wärme- dämmplatten nach DIN 18 164
G. Rützel KG Weichselstr. 25 6400 Fulda	BP Ffm.	Stahlbetonfertigtell- garagen
Robert Schneider GmbH & Co. KG Laubacher Weg 27 6336 Solms	MPA Da	Beton B II auf Baustellen

*) Abkürzungen bei Spalte 2:

- MPA Da = Staatl. Materialprüfungsanstalt Darmstadt
- MPVA Neuwied = Materialprüfungs- und Versuchsanstalt Neuwied

- VStr Da = Versuchsanstalt für Straßenwesen der Techn. Hochschule Darmstadt
- IBM Han = Institut für Baustoffkunde und Materialprüfwesen der TU Hannover
- IBS Ka = Institut für Beton und Stahlbeton der Universität Karlsruhe
- BBp Ksl = Baustoff- und Bodenprüfstelle Kassel des Hessischen Landesamtes für Straßenbau
- FW = Forschungsinstitut für Wärmeschutz e. V. München
- BP Ffm. = Baustoffprüfstelle bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Frankfurt am Main

2. Wegen Lösens der Überwachungsverträge sind zu streichen:

- | | |
|--|---|
| Kurt Dörner
6208 Bad Schwalbach | Holztafeln für Holzhäuser
in Tafelbauart |
| Otto Schilling
6451 Großkrotzenburg | Transportbeton,
Stahlbetonfertigteile |
| Gabriel Dressler
Werk Darmstadt | Transportbeton und
Großform-Ziegelbauteile |

3. Änderung der Firmenbezeichnung:

USI-Lieferbeton GmbH & Co. KG
6390 Usingen
in
Taunus-Beton
Werk: An der Riedwiese
6390 Usingen

Wiesbaden, 26. 7. 1978

Der Hessische Minister des Innern
V A 22 — 64 a 08 — 2/78
StAnz. 33/1978 S. 1598

978

Zulassung von Bauherren und Betreuungsunternehmen;

hier: Änderung

Bezug: Mein Erlaß vom 15. März 1978 (StAnz. S. 671)

In Abschnitt II des o. a. Erlasses erhält Nr. 4.1 Buchstabe b) folgende Fassung:

„b) die Betreuungsverträge nur nach den vom Gesamtverband gemeinnütziger Wohnungsunternehmen aufgestellten und gemäß § 12 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz von mir mit Erlaß über die Verwendung der vorgeschriebenen Vertragsmuster vom 22. April 1977 (StAnz. S. 1020) genehmigten Mustern eines Betreuungs-Vorvertrages und eines Betreuungsvertrages oder, soweit es sich nicht um gemeinnützige Wohnungsunternehmen handelt, nach einem inhaltlich entsprechenden, vom Minister des Innern entsprechend gebilligten Muster abschließt und“

Wiesbaden, 31. 7. 1978

Der Hessische Minister des Innern
V B 31 — 62 c 44 — 209/78
StAnz. 33/1978 S. 1599

979

Ermittlung der Bauaufsichtsgebühren;

hier: Bekanntgabe der durchschnittlichen Rohbaukosten

Bezug: Lfd. Nr. 11 des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Verwaltungskostengesetz; mein Erlaß vom 25. Juli 1977 (StAnz. S. 1576)

Nachstehend veröffentliche ich die neue Bekanntmachung der für die Berechnung der Bauaufsichtsgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten. Die in der Bekanntmachung mitgeteilten durchschnittlichen Rohbaukosten sind der Berechnung der Bauaufsichtsgebühren in dem Zeitraum vom 1. September 1978 bis 31. August 1979 zugrunde zu legen.

Die Bauwerksgruppen der Bekanntmachung umfassen Bauteile unterschiedlicher Konstruktionsart, teilweise auch unterschiedlicher Nutzung. Ihnen gehören bauliche Anlagen an, deren tatsächliche Rohbaukosten wesentlich unter den durchschnittlichen Rohbaukosten der Bauwerksgruppe liegen. Um ungerechtfertigte Härten zu vermeiden, bitte ich, in den Fällen, in denen die ortsüblichen Rohbaukosten für bauliche Anlagen dieser Art mehr als 25% unter den bekanntgegebenen durchschnittlichen Rohbaukosten liegen, von den ortsüblichen Rohbaukosten auszugehen.

Wiesbaden, 26. 7. 1978

Der Hessische Minister des Innern
V A 41 — 64a 04/01 — 8/78
StAnz. 33/1978 S. 1599

Bekanntmachung der für die Berechnung der Bauaufsichtsgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten

Gemäß Nr. 11 Abschnitt IV Satz 2 des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 24. Juli 1972 (GVBl. I S. 263), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 1976 (GVBl. I S. 33), wird bekanntgegeben:

1. Die für die Berechnung der Gebühren nach Nr. 11 des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Verwaltungskostengesetz maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten je Kubikmeter umbauten Raumes betragen für
 - a) Wohngebäude 88,— DM,
 - b) Büro- und Verwaltungsgebäude 145,— DM,
 - c) Krankenanstalten, Sanatorien und ähnliche Gebäude 139,— DM,
 - d) Waren- und Geschäftshäuser 65,— DM,
 - e) Gebäude des Beherbergungsgewerbes 132,— DM,
 - f) Gaststättengebäude (ohne Gebäude des Beherbergungsgewerbes) 85,— DM,
 - g) Fabrik- und Werkstattgebäude 81,— DM,
 - h) gewerbliche Hallenbauten 40,— DM,
 - i) gewerbliche und industrielle Betriebsgebäude, die nicht unter b) bis h) fallen 88,— DM,
 - k) Schulen 105,— DM,
 - l) landwirtschaftliche Betriebsgebäude wie Ställe und Scheunen 50,— DM,
 - m) sonstige Nichtwohngebäude 84,— DM.
2. Bei gemischt genutzten Gebäuden ist von den durchschnittlichen Rohbaukosten auszugehen, die für die überwiegende Nutzung maßgebend sind.
3. Diese Bekanntmachung gilt vom 1. September 1978 bis zum 31. August 1979.

Wiesbaden, 26. 7. 1978

Der Hessische Minister des Innern

980

An die Herren Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden — DA)

Ich wiese darauf hin, daß die Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden — DA) vom 24. Juni 1978 als Anlage zum Bundesanzeiger Nr. 123 vom 6. Juli 1978 veröffentlicht worden ist; eine Berichtigung zu § 57 Abs. 2 Satz 2 DA wurde im Bundesanzeiger Nr. 132 vom 19. Juli 1978 auf Seite 2 bekanntgegeben.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Wiesbaden, 2. 8. 1978

Der Hessische Minister des Innern

II A 1 — 25 h 04/17

StAnz. 33/1978 S. 1599

981

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 2. 12. 1976 vom Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main für Kriminalkommissar Karl-Heinz Dudde ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 15-1806 ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Frankfurt am Main, 25. 7. 1978

Der Polizeipräsident

P III/24 — 7d 14 02

StAnz. 33/1978 S. 1599

982

Der Hessische Kultusminister

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Staatstheater Darmstadt

Bezug: Erlaß vom 12. 3. 1973 (ABl. S. 465)

Durch den Erlaß der „Allgemeinen Verwaltungskostenordnung“ vom 22. Januar 1976 (GVBl. I S. 33) und der „Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Kultusministers“ vom 25. 3. 1977 (GVBl. I S. 138) wurde die Gebührenregelung der „Benutzungs- und Gebührenordnung für das Staatstheater Darmstadt“ vom 12. 3. 1973 aufgehoben.

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für das Staatstheater Darmstadt wird daher wie folgt geändert:

1. Die §§ 2, 3 und 5 werden gestrichen.

Folgende neue Paragraphen werden eingefügt:

§ 2

Gebühren und Auslagen

Die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Auslagen richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 22. 1. 1976 (GVBl. I S. 33) und der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Kultusministers vom 25. 3. 1977 (GVBl. I S. 138) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 3

Gebührenfreiheit und -erlaß

Gebührenfreiheit bzw. -ermäßigung und Pauschalierung richtet sich nach §§ 2, 3, 4 und 10 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. 7. 1972 (GVBl. I S. 235).

§ 5

Überlassung der Räume bei besonderen Anlässen

(1) Die Räume des Staatstheaters Darmstadt stehen auch für Veranstaltungen des Rechtsträgers, für Staatsakte und Feierstunden der Landesregierung, für Veranstaltungen, die in Verbindung mit dem Rechtsträger durchgeführt werden, und für Veranstaltungen der Stadt Darmstadt als Mitfinanzträger des Theaters zur Verfügung.

(2) Für Sitzungen des Vereins der Freunde des Staatstheaters e. V. und des Vereins Aktion Theaterfoyer Darmstadt e. V. sowie für sonstige kulturelle Einrichtungen und Arbeitskreise, die sich mit Theaterfragen beschäftigen, können geeignete Räume des Theaters überlassen werden.

(3) Dem Verein Aktion Theaterfoyer Darmstadt e. V. können für eigene Veranstaltungen oder Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem Theater die Foyers des Großen und Kleinen Hauses auch dann überlassen werden, wenn für diese Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben werden,

die nicht dem Theater unmittelbar zufließen. Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß

- a) die Festsetzung der Höhe der Eintrittsgelder im Einvernehmen mit der Theaterleitung geschieht,
- b) sichergestellt ist, daß die die Unkosten übersteigenden Einnahmen ausschließlich für Zwecke verwandt werden, die seiner Aufgabenstellung zur Gestaltung eines kulturellen Kommunikationszentrums und damit der Werbung für den Theaterbesuch dienen,
- c) die Theaterleitung eingehend vorher vom Veranstaltungsvorhaben mit den zu erwartenden Konsequenzen unterrichtet wird,
- d) der Verein für alle Veranstaltungen innerhalb des Theatergebäudes eine Haftpflichtversicherung abschließt, die alle Risiken nach § 4 einschließt.

Dieser Erlaß ist bereits in meinem Amtsblatt 1978 auf S. 530 veröffentlicht.

Wiesbaden, 25. 4. 1978

Der Hessische Kultusminister
VI C 4.1 — 753/75

St.Anz. 33/1978 S. 1600

983

Verordnung über die Änderung der Grenze zwischen den Kirchenkreisen Eschwege und Rotenburg vom 12. Juli 1978

Auf Grund des Artikels 64 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 132 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABL. S. 19) hat der Rat der Landeskirche folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Diemerode wird aus dem Kirchenkreis Eschwege in den Kirchenkreis Rotenburg umgegliedert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, 14. 7. 1978

Der Bischof
gez. Dr. Jung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 21. 7. 1978

Der Hessische Kultusminister
I B 6.1 — 881/1/10

St.Anz. 33/1978 S. 1600

984

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

**Ausbau der Kreisstraße 57 zwischen Heppenheim und Ham-
bach von km 0,150 bis km 3,215**

Beschluss

Gemäß § 34 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437) wird die Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses vom 12. März 1973 — IV a 2 — 61 k 10 (223) — bis zum 10. 1. 1984 verlängert.

Begründung

Nach ordnungsgemäß durchgeführtem Offenlegungs- und Anhörungsverfahren wurde der Plan für das im Betreff genannte Bauvorhaben mit Beschluß vom 12. März 1973 festgestellt. Der Beschluß hat am 11. Januar 1974 Rechtskraft erlangt.

In Anbetracht besonderer Umstände war die Durchführung des Planes innerhalb der gesetzlichen Frist nach Eintritt der Rechtskraft nicht möglich. Das öffentliche Interesse an der Durchführung des Bauvorhabens besteht jedoch weiterhin unverändert fort. Die Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses, wie geschehen, ist daher gerechtfertigt. Die Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Wiesbaden, 20. 7. 1978

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 2 — 61 k 10 (223)

St.Anz. 33/1978 S. 1600

985

Hessisches Landesvermessungsamt

Amtliche Karten

Im 1. Halbjahr 1978 wurden vom Hessischen Landesvermessungsamt folgende Neuerscheinungen, Neuausgaben amtlicher Karten und sonstige Veröffentlichungen herausgegeben:

A. Karten

Art der Karte (Abkürzung)	Blatt-bezeichnung	Aus-gabe-art*)	Aus-gabe-jahr	Blatt-format Breite x Höhe cm	Preis DM
a) Neuerscheinungen					
Top. Karte 1 : 50 000	L 5324 Hünfeld	W	1977	60x57	5,50
m. Wanderwegen	L 5718 Friedberg (Hessen)	W+R	1978	60x57	5,50
Kreiskarte 1 : 100 000 (KK 100)	Umlandverband Frankfurt	A N	1977	84x76	2,50 7,00
	Lahn-Dill-Kreis	A N	1977	84x76	2,50 7,00
	Marburg-Biedenkopf	A N	1977	84x76	2,50 7,00
b) Neuausgaben					
Top. Karte 1 : 25 000	4520 Warburg	N Nw	1977	60x55,5	5,00
	4521 Liebenau	N Nw	1977	60x55,5	5,00
	4619 Mengeringhausen	N Nw	1977	60x55,5	5,00
	4718 Goddelsheim	N Nw	1978	60x55,5	5,00
	4818 Medebach	N Nw	1977	60x55,5	5,00
	4819 Fürstenberg	N Nw	1978	60x55,5	5,00
	4918 Frankenberg (Eder)	N Nw	1978	60x55,5	5,00
	4919 Frankenau	N Nw	1977	60x55,5	5,00
	5017 Biedenkopf	N Nw	1978	60x55,5	5,00
	5116 Eibelshausen	N Nw	1977	60x55,5	5,00
	5222 Grebenu	N Nw	1978	60x55,5	5,00
	5913 Presberg	N	1978	60x55,5	5,00
Top. Karte 1 : 50 000 (TK 50)	L 4926 Eschwege	N Str Sch OH	1977	60x57	5,00 5,00 5,50 5,00
	L 5118 Marburg	N Str Sch OH W+R	1978	60x57	5,00 5,00 5,50 5,00 5,50
Naturparkkarte 1 : 50 000	Naturpark Habichtswald	W	1977	84x76	7,50
m. Wanderwegen (TK 50 W NP)	Naturpark Rhön (Nordblatt)	W	1978	84x76	7,50

Art der Karte (Abkürzung)	Blatt-bezeichnung	Aus-gabe-art*)	Aus-gabe-jahr	Blatt-format Breite x Höhe cm	Preis DM
	Naturpark Münden und der Reinhardswald	W	1978	84x76	7,50
Gemeindengrenzenkarte von Hessen 1 : 200 000 (GKH 200)		einf.	1978	94x133	3,00

*) Erläuterungen der Ausgabearten

- A Arbeitskarte
- N Normalausgabe
- Nw Normalausgabe mit Waldfläche
- Str Ausgabe mit Straßenrot
- Sch Schummerungsausgabe
- W Ausgabe mit Wanderwegen
- W+R Ausgabe mit Wanderwegen und Radwanderwegen
- OH Orohydrographische Ausgabe

B. Sonstige Veröffentlichungen:

- a) Neuerscheinungen:
— keine —
- b) Neuausgaben:
— keine —
- c) Faksimiledruck historischer Karten:
Tranchot-Müfflingsche Kartenaufnahme, im Maßstab
1 : 25 000, mehrfarbig, Preis je Blatt 5,00 DM
- 32 Rodenbach (Roßbach),
- 43 Herborn,
- 56 Atzbach,
- 63 Langen-Dörnbach,
- 64 Weilburg,
- 66 Wetzlar,
- 67 Luetzellinden,
- 73 Hadamar,
- 74 Runkel,
- 84 Hasselbach,
- 85 Anspach,
- 86 Usingen,
- 92 Bechtheim,
- 110 Ober-Ingelheim,
- 111 Cassel (Kastel).

Die vom Hessischen Landesvermessungsamt bearbeiteten und herausgegebenen amtlichen Karten und Druckschriften können unmittelbar beim Hessischen Landesvermessungsamt oder durch den Buchhandel bezogen werden. Die Katasterämter bei den Landräten und Oberbürgermeistern halten die amtlichen Karten ihres Amtsbezirkes vorrätig. Das Kartenverzeichnis mit Blattübersichten, Kartenmustern, Preisangaben und Lieferbedingungen ist kostenlos beim Hessischen Landesvermessungsamt erhältlich.

Wiesbaden, 27. 7. 1978

Hessisches Landesvermessungsamt
K 5422 B — LA 312

StAnz. 33/1978 S. 1601

986

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Erntenotstand

Gemeinsamer Erlaß

In den Jahren mit besonders ungünstiger Erntewitterung, wie 1972 und 1977, aber auch bei außergewöhnlicher Trockenheit wie im Dürresommer 1976, können besondere Schwierigkeiten für die Landwirtschaft und die beteiligten Wirtschaftszweige und Gefahren für die Versorgung der Bevölkerung auftreten, die eine wirksame und reibungslose Reaktion aller beteiligten Verwaltungen und Dienststellen notwendig machen. Im Lichte der Erfahrungen aus der Getreideernte 1977 erscheint es angebracht, für zukünftige Fälle eine Übersicht über die einschlägigen Maßnahmen, ihre Rechtsgrundlagen und die sich aus diesen ergebenden Voraussetzungen und Zuständigkeiten zu geben.

Der Begriff des Erntenotstandes ist nicht gesetzlich näher definiert; er soll zum Ausdruck bringen, daß eine Ausnahme-

situation bei der Bergung der Getreideernte vorliegt. Eine solche Ausnahmesituation kann insbesondere dann eintreten, wenn durch lang anhaltende Regenfälle die Einbringung der Getreideernte über das normale Maß hinaus verzögert und erschwert wird, so daß verbreitet mit erheblichen quantitativen und qualitativen Ernteeinbußen gerechnet werden muß.

Der Erntenotstand wird öffentlich festgestellt, um einerseits der Verwaltung die Möglichkeit zur Einleitung von Hilfsmaßnahmen zu geben und andererseits die Öffentlichkeit über Schwierigkeiten der Ernteeinbringung eingehend zu informieren.

Zuständig für die Ausrufung des Erntenotstandes ist der Minister für Landwirtschaft und Umwelt als fachlich zuständiger Minister. Soweit nicht das ganze Land Hessen von der Notsituation betroffen ist, rufen die Regierungspräsidenten den Erntenotstand aus. Beschränkt die Notsituation sich auf das Gebiet einzelner Landkreise oder kreisfreier Städte, so

können die Landräte bzw. Oberbürgermeister den Erntenotstand ausrufen.

Bei Vorliegen eines Erntenotstandes kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

1. Straßenverkehr

Die Straßenverkehrsbehörden können nach § 46 Abs. 1 Nr. 7 der Straßenverkehrsordnung Ausnahmen von dem Sonntagsfahrverbot (§ 30 Abs. 3 StVO) in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller genehmigen. Von dieser Möglichkeit ist in den vergangenen Jahren in der Getreideerntezeit regelmäßig — unabhängig von dem Vorliegen eines Erntenotstandes — Gebrauch gemacht worden, weil die technische Umstellung auf reinen Mähdrusch zu einer Konzentration der Erntearbeiten auf wenige Tage geführt hat. Zuständig für die Genehmigung solcher Ausnahmen ist der Landrat, in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister, als untere Straßenverkehrsbehörde (§ 44 Abs. 1 StVO). Der Minister für Wirtschaft und Technik als zuständige oberste Landesbehörde und die Regierungspräsidenten als höhere Verwaltungsbehörden können Weisungen auch für den Einzelfall erteilen oder die erforderliche Maßnahme selbst treffen.

2. Beurlaubung von Landwirten durch die Bundeswehr

Nach § 28 Abs. 3 des Soldatengesetzes kann wehrdienstleistenden Soldaten „aus besonderen Anlässen“ Sonderurlaub gewährt werden. Nach § 12 der Soldatenurlaubsverordnung in der Fassung vom 23. November 1972 (GVBl. I S. 2151) kann einem Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht den Grundwehrdienst leistet, aus wichtigem Grunde Urlaub gewährt werden, wenn die Nichtgewährung des Urlaubs für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Eine solche besondere Härte kann für Landwirte und Söhne von Landwirten angenommen werden, wenn der Erntenotstand im Gebiet ihres Wohnortes ausgerufen ist. Der Urlaub wird nach § 14 der Soldatenurlaubsverordnung vom Bundesminister der Verteidigung oder der von ihm bestimmten Stelle erteilt.

3. Erntehilfe durch die Bundeswehr

Bei der Erntehilfe durch Einheiten der Bundeswehr ist zu unterscheiden, ob sie aus Anlaß einer Naturkatastrophe oder außerhalb des Bereichs von Naturkatastrophen erfolgt. Erntehilfe der Bundeswehr, wenn kein Notstand im Sinne eines Naturkatastropheneinsatzes vorliegt, richtet sich nach den Bestimmungen über die Hilfeleistung der Bundeswehr bei Erntearbeiten (Erntehilfe) vom 23. Mai 1973. Den Anträgen, Soldaten zu Erntearbeiten abzustellen, müssen Bescheinigungen des zuständigen Arbeitsamtes und des zuständigen Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung beigelegt sein, aus denen hervorgeht, daß andere Arbeitskräfte für die Erntearbeiten nicht zur Verfügung stehen und die Ernte wegen des drohenden Verlustes unverzüglich eingebracht werden muß. Für die Arbeitsleistung der Soldaten hat der Antragsteller eine Vergütung entsprechend dem Landarbeitertariflohn und die Kosten für die notwendigen Fahrten zum Arbeitsort und zurück zu entrichten.

Im Falle einer Naturkatastrophe richtet sich der Einsatz der Bundeswehr nach den Bestimmungen über die Hilfeleistungen der Bundeswehr bei Naturkatastrophen bzw. besonders schweren Unglücksfällen und dringender Nothilfe vom 22. Mai 1973. Voraussetzung des Einsatzes ist eine Naturkatastrophe, die in den Bestimmungen als Schädigung von erheblichem Ausmaß definiert ist, die durch Naturereignisse wie Erdbeben, Hochwasser, Eisgang, Unwetter, Wald- und Großbrände durch Selbstentzündung oder Blitze, Dürre oder Massenerkrankungen ausgelöst werden. Der Einsatz der Bundeswehr ist nur zulässig, wenn

- a) in Fällen regionaler Gefährdung das betroffene Land oder die nach jeweiligem Landesrecht mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Katastrophenschutzes beauftragte Behörde die Hilfe der Bundeswehr anfordert,
- b) in Fällen überregionaler Gefährdung die Bundesregierung diesen Einsatz beschließt.

Der Einsatz der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Dürre des Jahres 1976 beruhte auf einem solchen Beschluß der Bundesregierung.

In den Fällen regionaler Gefährdung setzt die Bundeswehr für ihr Eingreifen voraus, daß das betroffene Land den Erntenotstand ausruft.

Der Einsatz der Bundeswehr in Katastrophenfällen unterscheidet sich von der sonst möglichen Erntehilfe dadurch, daß eine Kostenerstattung nicht erfolgt.

4. Immissionsschutz

Im Falle eines Erntenotstandes kann eine Beschickung der vorhandenen Trocknungsanlagen in Tag- und Nachtschicht erforderlich werden. Dabei ist mit der Möglichkeit insbesondere von Lärmimmissionen durch Anfuhr, Betrieb der Anlage und Abtransport zu rechnen, die das allgemein zulässige Maß überschreiten. Nr. 2.24 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) läßt es zu, daß die allgemein geltenden Immissionsrichtwerte (Nr. 2.321) überschritten werden, soweit es zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwendung eines betrieblichen Notstandes erforderlich ist. Hierzu ist auch der Erntenotstand zu rechnen. Eine besondere Erlaubnis ist nicht erforderlich. Zum Beweise des rechtmäßigen Handelns gegenüber den Überwachungsbehörden kann die Ausrufung des Erntenotstandes dienen.

5. Finanzhilfen

Die Gewährung staatlicher Finanzhilfen bei Elementarschäden, zu denen auch die Gründe eines Erntenotstandes gehören, ist in den Richtlinien des Hessischen Ministers der Finanzen vom 12. November 1969 (St.Anz. S. 2011) geregelt. Fast gleichlautende Richtlinien gelten in allen anderen Bundesländern. Danach kommt eine Finanzhilfe nur in Betracht, wenn durch ein Elementarereignis in einem größeren Gebiet schwere Schäden in größerer Zahl entstanden sind. Voraussetzung der Finanzhilfe im Einzelfall ist der Nachweis der Existenzgefährdung. Dabei werden in der Regel Zinsverbilligungen, nur ausnahmsweise auch Beihilfen (verlorene Zuschüsse), gewährt.

Es ist zu beachten, daß die genannten Maßnahmen nicht nur für den Erntenotstand im beschriebenen Sinn gelten, sondern auch bei anderen durch extreme Witterung bedingten Not-situationen der Landwirtschaft, wie z. B. Futternotstand oder Nottreife infolge anhaltender Trockenheit, sinngemäß Anwendung finden können.

Wiesbaden, 12. 7. 1978

Der Hessische Minister für
Landwirtschaft und Umwelt
I C 1 — 85 d 02.01 — 1231/78

Der Hessische Minister
des Innern
I A 11 — 7 b
St.Anz. 33/1978 S. 1601

987

Beihilfen des Landes zur Förderung der Forstwirtschaft und vordringlicher forstlicher Aufgaben nach § 67 Hess. Forstgesetz i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 423)

Für die Gewährung von Beihilfen des Landes zur Förderung der Forstwirtschaft und vordringlicher forstlicher Aufgaben nach § 67 Hess. Forstgesetz gelten mit Wirkung vom 1. 1. 1978 nachstehend abgedruckte Richtlinien. Mit dieser Neufassung der bisherigen Richtlinien tritt mein Erlaß vom 2. 7. 1971 (St.Anz. S. 1263) außer Kraft.

Sachliche Änderungen gegenüber den seither anzuwendenden Bestimmungen sind am linken Seitenrand neben dem Text durch senkrechte Striche kenntlich gemacht.

1. Allgemeine Grundsätze der Förderung

Die Beihilfen aus Landesmitteln nach § 67 Hess. Forstgesetz sollen zur Förderung der Forstwirtschaft im Nichtstaatswald gewährt werden und der Durchführung vordringlicher forstlicher Aufgaben insbesondere dort dienen, wo diese nur durch gemeinschaftliches Vorgehen mehrerer Waldbesitzer gelöst werden können. Darüber hinaus sollen diese Mittel der sachlichen und räumlichen Ergänzung von Bundes- und Landesmitteln dienen, die für forstliche Vorhaben nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. 9. 1969 (BGBl. I S. 1573), geändert durch Gesetz vom 23. 12. 1971 (BGBl. I S. 2140), gegeben werden.

2. Beihilfefähige Maßnahmen

2.1 Wegebaumaßnahmen zur Erschließung von Waldgebieten, in denen die aufzuschließenden Flächen verschiedenen Besitzern gehören.

Dabei sind beihilfefähig nur die Kosten, die für den Bau eines höchstens 3,5 m breiten Weges in Einfach-

- bauweise mit körngestuftem Material (Mineralbeton) entstanden wären.
- 2.2 Schutzmaßnahmen, insbesondere Wildschutz durch Gatter und Einzelschutz, Schutz gegen Schälschäden sowie Schutzmaßnahmen gegen sonstige Schädlinge.
- 2.3 In besonderen Fällen (z. B. bei Eintreten einer Kalamität usw.) können mit Genehmigung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt Beihilfen für weitere dringliche Maßnahmen gewährt werden.
3. **Höhe der Beihilfen**
- 3.1 Die Beihilfen können gewährt werden bei den Maßnahmen zu
- 2.1 bis zur Höhe von 70% der beihilfefähigen Kosten, höchstens jedoch 17,50 DM je lfd. m Weg,
- 2.2 bis zur Höhe von 40% der Gesamtkosten,
- 2.3 bis zur jeweils im Einzelfall festgesetzten Höhe.
- 3.2 Bei der Ermittlung der beihilfefähigen Kosten ist von den Kosten auszugehen, die nach Abzug der Zuwendungen und Sachleistungen Dritter und der übrigen nicht beihilfefähigen Kosten wie Mehrwertsteuer, Rabatte, Skonti, noch verbleiben.
4. **Beihilfeempfänger sind**
- 4.1 Forstliche Zusammenschlüsse
- als Forstbetriebsvereinigungen nach § 51 Hess. Forstgesetz,
- als anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften nach § 16 des Bundeswaldgesetzes vom 2. 5. 1975 (BGBl. I S. 1037),
- 4.2 Besitzer von Gemeinschaftswaldungen,
- 4.3 andere private und kommunale Waldbesitzer, wenn sie die Maßnahmen gemeinschaftlich oder in besonderen Fällen gemäß Nr. 2.3 einzeln, jeweils unter Beratung und Aufsicht des zuständigen Hess. Forstamts, durchführen und nicht in der Lage sind, die Arbeiten mit eigenen Mitteln zu finanzieren.
5. **Antrags- und Bewilligungsverfahren**
- 5.1 Für die Antragstellung, Bewilligung und Verwendung der Beihilfen sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Beihilfen gelten neben diesen Richtlinien die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (StAnz. 1974 S. 1572, StAnz. 1977 S. 2376).
- 5.2 Anträge auf Gewährung von Beihilfen sind nach dem Muster der Anlage 1*) vor Inangriffnahme der Maßnahmen über die zuständigen Forstämter der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz als Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Forstämter nehmen zu den Anträgen Stellung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Anträge; sie setzt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Höhe der Beihilfen fest und erteilt einen entsprechenden Bewilligungsbescheid. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht.
- 5.3 Nach Fertigstellung der Arbeiten sind die entsprechenden Belege zusammen mit dem Nachweis über die Eigenleistung der Antragsteller und einer Bescheinigung des Forstamts über die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Diese veranlaßt entsprechend dem Umfang der nachgewiesenen Maßnahmen und Kosten die Zahlung der endgültigen Beihilfe.
- 5.4 Die Kostenbelege und alle sonstigen die Förderung betreffenden Unterlagen sind bei dem zuständigen Forstamt für eine jederzeitige Prüfung fünf Jahre lang aufzubewahren.
- 5.5 Der Hessische Rechnungshof sowie der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt behalten sich vor, die Verwendung der Fördermittel an Ort und Stelle jederzeit zu prüfen.
- 5.6 Die Bewilligungsbehörden legen dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt bis zum 1. 2. des folgenden Jahres eine Nachweisung über die Verwendung der Mittel nach dem Muster der Anlage 2*) vor.
6. **Rückforderung und Sicherung der Mittel**
- 6.1 Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, erhaltene Mittel unverzüglich zurückzuzahlen,

- 6.1.1 wenn diese bestimmungswidrig verwendet wurden;
- 6.1.2 soweit geförderte Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen ohne Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden.
- 6.2 Der Rückforderungsanspruch entfällt nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung.
- 6.3 Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung nach Ziff. 6.1 hat der Beihilfeempfänger, soweit er eine Beihilfe für Investitionen erhalten hat, zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung einen Wertausgleich zu leisten, wenn die mit den Beihilfen finanzierten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen vor Ablauf der in Ziff. 6.2 genannten Frist ohne Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt veräußert oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswerts der mit den Beihilfen finanzierten Sache zu leisten, der dem Verhältnis der ursprünglich gewährten Mittel zu den Gesamtgestehungskosten entspricht. Sind die Umstände, die den Rückforderungsanspruch entstehen lassen, nicht vom Beihilfeempfänger zu vertreten, so soll der zu leistende Ausgleichsbetrag die Höhe der Beihilfe nicht übersteigen.
- 6.4 Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt mit dem Tage des Eintritts der die Rückforderung begründenden Tatbestände.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. 1. 1978 in Kraft.

Wiesbaden, 14. 7. 1978

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
III B 2 — 7559 — F 36

StAnz. 33/1978 S. 1602

988

Programm und Richtlinien zur Verbilligung von Schulmilch

Auf Grund der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft — EG — über die Gewährung von Beihilfen, Verordnung (EWG) Nr. 1080/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die verbilligte Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen, erlasse ich zu ihrer Durchführung im Einvernehmen mit dem Hessischen Kultusminister, dem Hessischen Sozialminister und dem Hessischen Minister der Finanzen das nachstehende Programm und die hierfür erforderlichen Richtlinien:

1. **Beginn der Schulmilchförderung**
 - 1.1 Im Land Hessen werden ab 1. September 1978 bis auf Widerruf Zuwendungen zur Mitfinanzierung für die Förderung des Absatzes von „Schulmilch“ gewährt.
2. **Begünstigter Personenkreis und bestimmte Einrichtungen**

Begünstigt sind:

 - 2.1 Kinder in Kindergärten, Vorschulkindergärten, Kindertagesstätten und Kinderwohnheimen;
 - 2.2 Schüler an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen;
 - 2.3 Studierende an Hochschulen.
 - 2.4 Die in den Nummern 2.1 bis 2.3 genannten Einrichtungen müssen ihren Sitz in Hessen haben.
3. **„Schulmilch“**

Die förderungsfähige „Schulmilch“ ist begrenzt auf Milch und Milchprodukte, und zwar auf

 - 3.1 Vollmilch, halbentrahmte Milch und Magermilch,
 - 3.2 Buttermilch,
 - 3.3 Milch nach Ziff. 3.1 mit Zusatz von Schokolade oder Geschmacksstoffen, deren Zusatzanteil 10% nicht übersteigen darf,
 - 3.4 Joghurt aus Milch nach Ziff. 3.1 sowie Joghurt mit Zusatz von Zucker, Schokolade oder Früchten, mindestens 85 Gewichtshundertteile Milch der Ziff. 3.1 enthaltend.

*) hier nicht veröffentlicht

- 3.5 Anmerkung: Vollmilch, halbentrahmte Milch und Magermilch müssen sterilisiert oder pasteurisiert oder ultrahocherhitzt sein und im übrigen muß die „Schulmilch“ den Qualitätsanforderungen der jeweils geltenden milchrechtlichen Vorschriften entsprechen.
4. **Höchstmengen für die Abgabe von „Schulmilch“:**
- 4.1 Förderungsfähige „Schulmilch“ wird nur bis zu einer Höchstmenge von 0,25 Liter je Schulmilchberechtigten und Schultag ausgegeben.
- 4.2 In Fällen, in denen eine Schule einen besonders großen Konsumbedarf aufweist (z. B. Schulen mit Internat, mit Halbpension oder mit einer Kantine oder Heime für Behinderte) und geeignete Verteilungseinrichtungen und Kontrollmöglichkeiten bietet, kann das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, Kassel (Landesamt), auf Antrag die förderungsberechtigte Höchstmenge auf 0,4 Liter zulassen.
5. **Ausgabe der „Schulmilch“**
- 5.1 Die „Schulmilch“ wird in den unter Nr. 2 aufgeführten Einrichtungen ausgegeben.
- 5.2 Die Ausgabe der „Schulmilch“ erfolgt durch die Molkerei oder einen von ihr beauftragten Verteiler. Hinsichtlich des Zeitpunktes, des Orts innerhalb der Einrichtung sowie des Ablaufs der Ausgabe ist das Einverständnis des Leiters der jeweiligen Einrichtung einzuholen.
6. **Empfänger und Zweck der Beihilfe**
- 6.1 Die Beihilfe wird zugunsten des Personenkreises nach Nr. 2 zur Verbilligung der Herstellung und des Vertriebs von „Schulmilch“ an Molkereien gewährt, deren Firmensitz im Land Hessen liegt. In begründeten Fällen, insbesondere für Gebiete nahe der Landesgrenze, behalte ich mir eine Ausnahmeregelung vor.
7. **Höhe der Zuwendungen:**
- Die Zuwendungen werden aus Mitteln der Europäischen Gemeinschaft (EG) und des Landes gewährt. Sie betragen für 100 kg nach Ziff. 3
- 7.1 für Vollmilch und Milchprodukte auf Vollmilchbasis
aus Mitteln der EG 13,00000 RE = 44,23094 DM,
aus Mitteln des Landes 4,29000 RE = 14,59621 DM,
insgesamt 17,29000 RE = 58,82715 DM,
- 7.2 für halbentrahmte Milch und Milchprodukte auf dieser Basis
aus Mitteln der EG 7,50000 RE = 25,51785 DM,
aus Mitteln des Landes 2,47500 RE = 8,42089 DM,
insgesamt 9,97500 RE = 33,93874 DM,
- 7.3 für Buttermilch, Magermilch und Milchprodukte auf Magermilchbasis
aus Mitteln der EG 3,22000 RE = 10,95566 DM,
aus Mitteln des Landes 1,06260 RE = 3,61537 DM,
insgesamt 4,28260 RE = 14,57103 DM,
- 7.4 für die Berechnung der nach Litern angegebenen Schulmilch in Kilogramm gilt der Koeffizient 1,03.
8. **Antragsverfahren**
- 8.1 Anträge auf Gewährung der Zuwendungen sind von den Molkereien beim Landesamt auf von diesem herausgegebenen Formblättern bis zum 20. des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monat einzureichen. Später eingehende Anträge werden erst in dem auf den Antragsingang folgenden Monat berücksichtigt.
- 8.2 Die Auszahlung der Beihilfen erfolgt durch das Landesamt. Die Überweisungsträger gelten gleichzeitig als Bewilligungsbescheide.
9. **Besondere Bedingungen für die Gewährung von Beihilfen**
- Die Molkereien verpflichten sich:
- 9.1 diese Richtlinien und die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze — ABewGr — (Anlage 1 zu den VV zu § 44 RHO [St.Anz. 1975 S. 1975]) als rechtsverbindlich anzuerkennen,
- 9.2 die Verteilung der Schulmilch nach diesen Richtlinien sicherzustellen,
- 9.3 ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen und die zum Nachweis der Voraussetzungen der Inanspruchnahme der Zuwendungen erforderlichen Aufzeichnungen zu machen und unbeschadet anderer Aufbewahrungspflichten mindestens drei Jahre aufzubewahren,
- 9.4 dem Landesamt monatlich folgende Angaben, aufgliedert nach zuwendungsfähigen Produkten und Verkaufseinheiten zu übermitteln:
- 9.4.1 Benennung der Einrichtungen, die sich am Schulmilchprogramm beteiligt haben, mit Angaben der jeweiligen Schülerzahl und Bezugsmengen,
- 9.4.2 die Molkereiabgabepreise und die vom Schulmilchempfänger zu zahlenden Preise.
10. Investitionen für die Aufbewahrung und Verteilung der Schulmilch sind nicht zuwendungsfähig.
11. Für die Bewilligung, Auszahlung und den Nachweis der Verwendung der Zuwendung gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (St.Anz. 1975 S. 1572) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verwendungsnachweis hat mindestens die unter Nr. 9 aufgeführten Angaben zu enthalten.
12. Die Angaben nach den Nummern 9.2 bis 9.4.2 sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.
13. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.
14. **Prüfungsrecht**
- Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt, der Landesrechnungshof und das Landesamt sind berechtigt, die Verwendung der Zuwendungen durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.
- Wiesbaden, 13. 7. 1978
- Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
IV B 3 — 96 g 06.03 — 13 045/78
St.Anz. 33/1978 S. 1603

989

Verlust eines Dienstausweises für Bedienstete der Hessischen Staatsforstverwaltung

Der am 21. 11. 1972 von dem Regierungspräsidenten in Darmstadt für Forstrat Lutz Fähser ausgestellte Dienstausweis — Nr. 1231 — für Bedienstete der Hess. Staatsforstverwaltung ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 27. 7. 1978

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
III A 1 — 3315 — B 15
St.Anz. 33/1978 S. 1604

990

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**Regierungspräsident in Darmstadt****ernannt:**

zu **Regierungsräten (BaL)** die Regierungsräte z. A. (BaP) Günter Asbrand, Horst Dieter Häuser (beide 1. 6. 1978);

zum **Regierungsrat** Regierungsrat z. A. (BaP) Peter Müller (9. 6. 1978);

zu **Regierungsräten z. A. (BaP)** die Assessoren Wolfgang Martin (15. 6. 1978), Heinz-Ralph Saur (1. 6. 1978);

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Heinrich Wagester, LA Offenbach (22. 6. 1978);

zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. (BaP) Karl Norbert Blei, LA Main-Taunus-Kreis (26. 6. 1978);
zur **Inspektorin** Inspektorin z. A. (BaP) Henny Wagner (20. 6. 1978);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Inspektorin (BaP) Ulrike Gitzkan (26. 6. 1978);

versetzt:

zum Kreisausschuß Groß-Gerau Oberamtsrat (BaL) Walter Preiss, LA Groß-Gerau,
von der Oberpostdirektion Frankfurt Obersekretär (BaL) Reinhold Steinbach, LA Bergstraße, Sekretär (BaL) Werner Haberle, LA Darmstadt-Dieburg (sämtlich 1. 6. 1978);

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsrat (BaL) Johannes Werner, Amtsrat (BaL) Ernst August Heil (beide 30. 6. 1978), beide gemäß § 51 (3) HBG;

entlassen:

Inspektor (BaL) Manfred Armbrrecht (8. 6. 1978), gemäß § 39 (1) Ziff. 5 HBG, Inspektorin (BaP) Gerlinde Bernhardt (30. 6. 1978), gemäß § 41 (1) HBG.

Darmstadt, 31. 7. 1978

Der Regierungspräsident

I 2 — 71 02/07 E

StAnz. 33/1978 S. 1604

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum **Techn. Oberinspektor z. A. (BaP)** Techn. Inspektor-anwärter (BaW) Harald Berg, Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (1. 6. 1978).

Der Regierungspräsident

I 2 — 71 02/07 E

StAnz. 33/1978 S. 1605

991 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen „Pumpwerk Hattersheim I“ und „Pumpwerk Hattersheim II“ der Stadt Frankfurt am Main — Stadtwerke

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Frankfurt am Main — Stadtwerke — wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110, 1386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 12. 1976 (BGBl. I S. 3341), in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 1. 1978 (GVBl. I S. 109), für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Pumpwerk Hattersheim I“ und „Pumpwerk Hattersheim II“ ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Pumpwerk Hattersheim I“ und „Pumpwerk Hattersheim II“, das sich auf die Gemarkung Hattersheim, Main-Taunus-Kreis, und Teile der Gemarkungen Sindlingen und Zeilsheim, Stadt Frankfurt am Main, Diedenbergen, Eddersheim, Flörsheim, Hofheim, Kriftel, Marxheim, Okriftel und Weilbach, Main-Taunus-Kreis, erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zonen I (Fassungsbereiche),**
- Zonen II (engere Schutzzonen),**
- Zone III (weitere Schutzzone).**

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtsplan i. M. 1:25 000, Katasterpläne i. M. 1:2000 und 1:5000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I (Fassungsbereiche) = rote Umrandungen,
- Zonen II (engere Schutzzonen) = grüne Umrandungen,
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereiche (Zonen I)

1. Fassungsbereiche für das „Pumpwerk Hattersheim I“

a) Fassungsbereich für den Brunnen 19 der westlichen Anlage
Der Fassungsbereich erstreckt sich teilweise auf das Flurstück Flur 4 Nr. 1 der Gemarkung Eddersheim.

Er wird

im Norden durch die südliche Seite des Flurstückes Flur 37 Nr. 56/1 der Gemarkung Weilbach

und

im Nordwesten und Südosten durch Parallelen zu der südöstlichen Seite des Flurstückes Flur 38 Nr. 26 der Gemarkung Weilbach, die von der nördlichen Seite des Fassungsbereiches 25 m nordwestlich und südöstlich der Brunnenachse 116 m (nordwestliche Seite) und 132 m (südöstliche Seite) in südwestlicher Richtung verlaufen, begrenzt.

b) Fassungsbereiche für die Brunnen 1—17 der westlichen Anlage und die Brunnen 1—10 der östlichen Anlage

Die Fassungsbereiche erstrecken sich auf folgende Flurstücke der Gemarkungen Eddersheim, Hattersheim und Weilbach:

Gemarkung Eddersheim

Flur 4 Flurstücke Nrn. 8 und 9,

Flur 5 Flurstücke Nrn. 1 und 2,

Flur 7 Flurstücke Nrn. 3 und 4 (südwestliche Teile — im Nordosten durch die in südöstlicher Richtung verlängerte südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 2 begrenzt),

Flur 8 Flurstück Nr. 2 (teilweise — mit Ausnahme der südwestlich des Flurstückes Nr. 1 und südöstlich des Flurstückes Nr. 3 gelegenen Teile — [im Südwesten durch die nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 1] und im Südosten [südöstlich des Flurstückes Nr. 3] durch eine Gerade, die von der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 4 [70 m südwestlich des südwestlichen Endpunktes der Grenze zwischen den Flurstücken Nrn. 3 und 4] in nordwestlicher Richtung zu dem Knickpunkt der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 3 verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 3 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade zwischen den Knickpunkten der nördlichen und südlichen Seite [östlich der südöstlichen Seite des Flurstückes Flur 18 Nr. 83 der Gemarkung Hattersheim] begrenzt),

Gemarkung Hattersheim

Flur 16 Flurstücke Nrn. 96/44 und 97/45,

Flurstück Nr. 101/78 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch eine Parallele zu der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 79/1 [Eisenbahn] [Abstand 15 m] begrenzt),

Flur 17 Flurstücke Nrn. 49, 50, 62/59, 67/48 und 68/58 (westliche bzw. nordwestliche Teile — im Osten bzw. Südosten durch Parallelen zu den nordwestlichen Seiten der Flurstücke Flur 18 Nr. 77 der Gemarkung Hattersheim [Eisenbahn], Flur 11 Nr. 282/2 der Gemarkung Okriftel [Eisenbahn] und Flur 16 Nr. 79/1 der Gemarkung Hattersheim [Eisenbahn] [Abstand 15 m] begrenzt),

Flur 18 Flurstücke Nrn. 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61 und 62, Flurstücke Nrn. 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69 und 85 (nordwestliche Teile — im Südosten durch Parallelen zu den nordwestlichen Seiten der Flurstücke Flur 12 Nr. 186 der Gemarkung Okriftel [Eisenbahn] und Flur 18 Nr. 77 der Gemarkung Hattersheim [Eisenbahn] [Abstand 15 m] begrenzt),

Flurstücke Nrn. 75, 82, 83 und 84,

Gemarkung Weilbach

Flur 31 Flurstück Nr. 1 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch

die nordwestliche Waldgrenze [von der nordöstlichen Seite des Flurstückes (Knickpunkt der südwestlichen bzw. westlichen Seite des Flurstückes Nr. 20) in südwestlicher Richtung] und

eine Parallele zu der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 15 [Abstand 45 m] [von der Grenze zwischen den Flurstücken Flur 32 Nr. 38 und Flur 31 Nr. 1 in nordöstlicher Richtung bis zu der nordwestlichen Waldgrenze] begrenzt),

- Flur 32 Flurstück 38 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch die nordwestliche Waldgrenze [von der Grenze zwischen den Flurstücken Flur 37 Nr. 38 und Flur 32 Nr. 38 in nordöstlicher Richtung] und eine Gerade, die von der Grenze zwischen den Flurstücken Flur 32 Nr. 38 und Flur 31 Nr. 1 [55 m südöstlich des südlichsten Eckpunktes des Flurstückes Flur 31 Nr. 15] in Richtung des östlichsten Eckpunktes des Flurstückes Nr. 50 bis zu der nordwestlichen Waldgrenze verläuft, begrenzt),
- Flur 37 Flurstück Nr. 38 (südöstlicher Teil — im Nordwesten bis zu der nordwestlichen Waldgrenze),
- Flurstück Nr. 60 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch die in südwestlicher bzw. nordöstlicher Richtung verlängerte südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 55 begrenzt),
- c) Fassungsbereich für die Brunnen 11 und 12 der Zusatzanlage 1
Der Fassungsbereich erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Hattersheim:
Flur 15 Flurstücke Nrn. 120/5, 121/6, 122/7, 123/8, 124/9, 125/10, 126/79, 127/23, 128/24, 129/25, 130/26, 131/27, 132/88, 133/28, 134/29 und 135/30,
Flur 16 Flurstücke Nrn. 102/55, 103/56, 104/57, 105/58 und 106/59,
- d) Fassungsbereich für den Brunnen 13 der Zusatzanlage 1
Der Fassungsbereich erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Hattersheim:
Flur 15 Flurstücke Nrn. 33, 34, 36, 74 und 75,
Flurstück Nr. 84/3 (teilweise — von der in südwestlicher Richtung verlängerten nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 158/73 bis zu der in südwestlicher Richtung verlängerten südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 141/76),
Flurstücke Nrn. 100/35, 101/35, 140/32, 141/76 und 158/73,
- e) Fassungsbereich für den Brunnen I der Zusatzanlage 2
Der Fassungsbereich erstreckt sich teilweise auf das Flurstück Flur 15 Nr. 40 der Gemarkung Eddersheim.
Er wird im Nordwesten durch die südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 41 und im Nordosten und Südwesten durch Parallelen zu der nordöstlichen Seite des Flurstückes Flur 1 Nr. 81, die von der nordwestlichen Seite des Fassungsgebietes 20 m nordöstlich und südwestlich der Brunnenachse 85 m (nordöstliche Seite) und 75 m (südwestliche Seite), in südöstlicher Richtung verlaufen, begrenzt.
- f) Fassungsbereich für den Brunnen II der Zusatzanlage 2
Der Fassungsbereich erstreckt sich teilweise auf das Flurstück Flur 1 Nr. 82 der Gemarkung Eddersheim.
Er wird im Nordwesten durch die südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 57 und im Nordosten und Südwesten durch Parallelen zu der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 81, die von der nordwestlichen Seite des Fassungsgebietes 20 m nordöstlich und südwestlich der Brunnenachse 72 m (nordöstliche Seite) und 68 m (südwestliche Seite) in südöstlicher Richtung verlaufen, begrenzt.
- g) Fassungsbereich für den Brunnen III der Zusatzanlage 2
Der Fassungsbereich erstreckt sich teilweise auf das Flurstück Flur 1 Nr. 82 der Gemarkung Eddersheim.
Er wird im Nordwesten durch die südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 57 und im Nordosten und Südwesten durch Parallelen zu der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 81, die von der nordwestlichen Seite des Fassungsgebietes 20 m nordöstlich und südwestlich der Brunnenachse 74 m (nordöstliche Seite) und 70 m (südwestliche Seite) in südöstlicher Richtung verlaufen, begrenzt.
- h) Fassungsbereich für den Brunnen IV der Zusatzanlage 2
Der Fassungsbereich erstreckt sich teilweise auf das Flurstück Flur 1 Nr. 85 der Gemarkung Eddersheim.
Er wird im Nordwesten durch die südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 56 und im Nordosten und Südwesten durch Parallelen zu der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 83, die von der nordwestlichen Seite des Fassungsgebietes 20 m nordöstlich und südwestlich der Brunnenachse 72 m in südöstlicher Richtung verlaufen, begrenzt.
- i) Fassungsbereich für den Brunnen V der Zusatzanlage 2
Der Fassungsbereich erstreckt sich teilweise auf das Flurstück Flur 1 Nr. 85 der Gemarkung Eddersheim.
Er wird im Nordwesten durch die südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 56 und im Nordosten und Südwesten durch

Parallelen zu der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 86, die von der nordwestlichen Seite des Fassungsgebietes 20 m nordöstlich und südwestlich der Brunnenachse 74 m (nordöstliche Seite) und 70 m (südwestliche Seite) in südöstlicher Richtung verlaufen, begrenzt.

2. Fassungsgebiete für das „Pumpwerk Hattersheim II“

Die Fassungsgebiete erstrecken sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Hattersheim:

Flur 4 Flurstück Nr. 54/2,

Flur 7 Flurstücke Nrn. 21/2, 22, 38, 39/1, 39/2, 40/1, 81 und 82/1,

Flur 8 Flurstück Nr. 29.

II. Engere Schutzzonen (Zonen II)

1. Engere Schutzzonen für das „Pumpwerk Hattersheim I“

a) Engere Schutzzone für den Brunnen 19 der westlichen Anlage

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf Flurstück Flur 4 Nr. 1 der Gemarkung Eddersheim (mit Ausnahme des Fassungsgebietes).

b) Engere Schutzzone für die Brunnen 1—17 der westlichen Anlage und die Brunnen 1—10 der östlichen Anlage

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf das Flurstück Flur 4 Nr. 1 der Gemarkung Eddersheim (mit Ausnahme des Fassungsgebietes).

Gemarkung Eddersheim

Flur 7 Flurstücke Nrn. 1 und 2,

Flurstücke Nrn. 3 und 4 (jeweils mit Ausnahme des Fassungsgebietes),

Flur 8 Flurstücke Nrn. 1 und 2 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes),

Flurstücke Nrn. 3 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes) und 4,

Gemarkung Hattersheim

Flur 16 Flurstücke Nrn. 90/69, 95/44, 98/45, 99/45, 101/78 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes), 123/44 und 124/44,
Flurstücke Nrn. 125/78 und 126/78,

Flur 17 Flurstücke Nrn. 49 und 50 (jeweils mit Ausnahme des Fassungsgebietes),

Flurstück Nr. 61/59 (südöstlicher Teil — im Nordwesten bis zu der in südwestlicher Richtung verlängerten südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 60/57),

Flurstück Nr. 62/59 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes),
Flurstücke Nrn. 66/48 und 69/58,

Flurstücke Nrn. 67/48 und 68/58 (jeweils mit Ausnahme des Fassungsgebietes),

Flurstücke Nrn. 70/48 und 71/48,

Flur 18 Flurstücke Nrn. 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 30, 31, 32, 33, 34, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52 und 53,

Flurstücke Nrn. 63, 64, 65, 66, 67, 68 und 69 (jeweils mit Ausnahme des Fassungsgebietes),

Flurstücke Nrn. 71 (südlicher Teil — im Norden bzw. Nordwesten bis zu der in nordöstlicher Richtung verlängerten nordwestlichen Seite des Flurstückes Flur 10 Nr. 129/62 der Gemarkung Kriftel), 72 (südöstlicher Teil — im Nordwesten bis zu der in nordöstlicher Richtung verlängerten nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 9), 74 und 76,

Flurstücke Nrn. 80, 81 und 85 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes),

Flurstücke Nrn. 87/36, 88/36, 89/35 und 90/35,

Gemarkung Kriftel

Flur 10 Flurstücke Nrn. 105 (südlicher Teil — im Norden bis zu der in nordöstlicher Richtung verlängerten nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 129/62), 129/62, 135/107 und 141/107,

Gemarkung Okriftel

Flur 11 Flurstück Nr. 1,

Flur 12 Flurstück Nr. 184,

Gemarkung Weilbach

Flur 31 Flurstücke Nrn. 1 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes), 14 und 20,

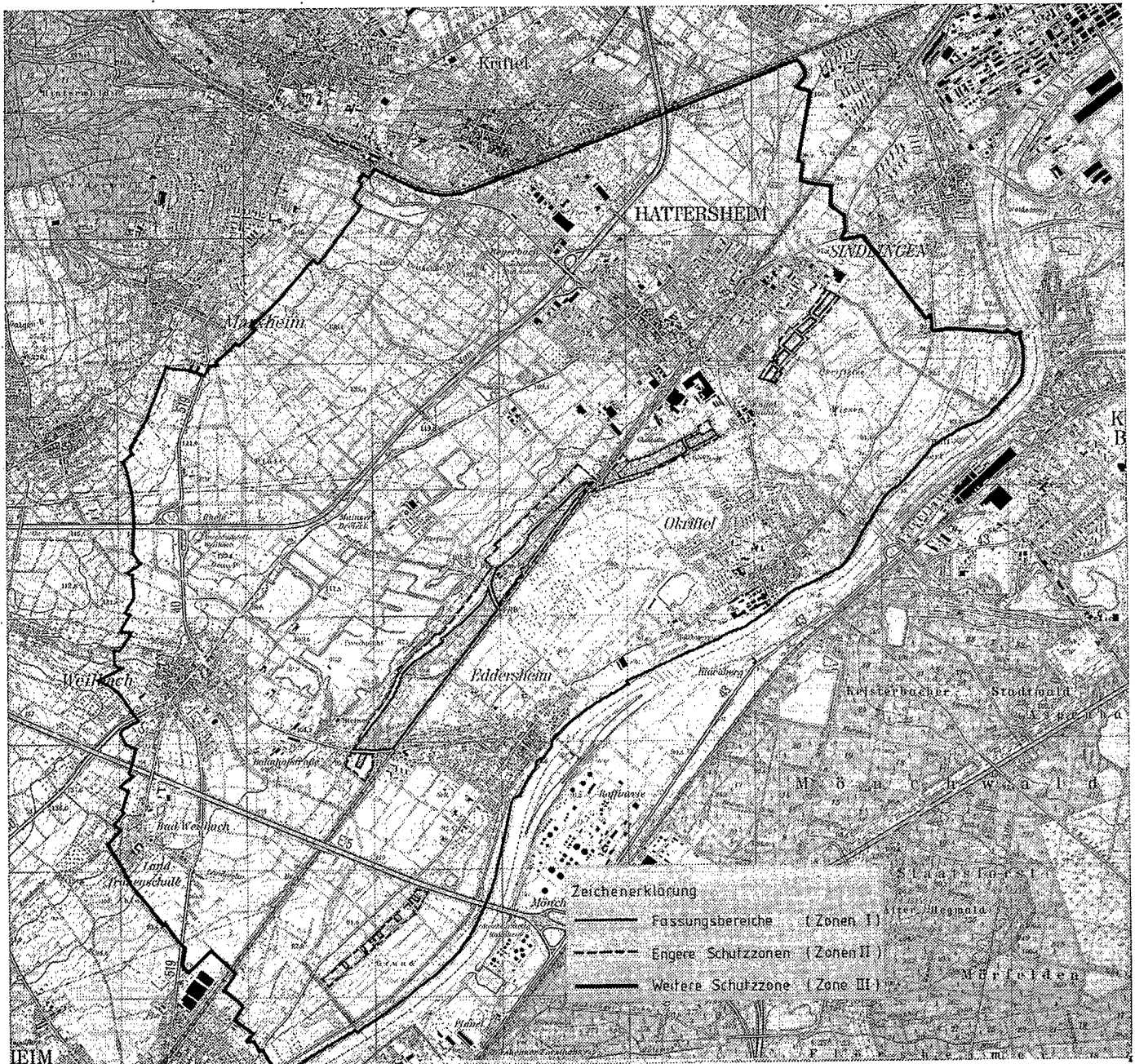
Flur 32 Flurstück Nr. 38 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes),

- Flur 37 Flurstück Nr. 38 (mit Ausnahme des Fassungs-
bereiches),
- c) Engere Schutzzone für die Brunnen 11, 12 und 13 der
Zusatzanlage 1
Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flur-
stücke der Gemarkung Hattersheim:
Flur 15 Flurstück Nr. 80,
Flurstück Nr. 83/2 (südöstlicher Teil — im Nordwesten
durch die in nordöstlicher Richtung verlängerte südöstliche
Seite des Flurstückes Nr. 106/81 begrenzt),
Flurstück Nr. 84/3 (südöstlicher Teil — im Nordwesten
durch die in nordöstlicher Richtung verlängerte südöst-
liche Seite des Flurstückes Nr. 164/37 begrenzt — mit Aus-
nahme des Fassungsgebietes),
Flurstück Nr. 86 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch
die in südlicher Richtung verlängerte westliche Seite des
Flurstückes Nr. 85/2 begrenzt),
Flurstücke Nrn. 136/5, 137/79, 138/25, 139/31, 142/76, 157/71
und 165/37,
Flur 16 Flurstücke Nrn. 54, 61, 62, 63, 68, 81, 82, 85, 107/59,
110/60, 108/59, 109/60, 111/60, 112/83, 113/64, 116/65, 117/66
und 118/67,

- d) Engere Schutzzone für den Brunnen I der Zusatzanlage 2
Die engere Schutzzone erstreckt sich auf das Flurstück
Flur 15 Nr. 40 der Gemarkung Eddersheim (mit Ausnahme
des Fassungsgebietes).
- e) Engere Schutzzone für die Brunnen II und III der Zusatz-
anlage 2
Die engere Schutzzone erstreckt sich auf das Flurstück
Flur 1 Nr. 82 der Gemarkung Eddersheim (mit Ausnahme
der Fassungsgebiete).
- f) Engere Schutzzone für die Brunnen IV und V der Zusatz-
anlage 2
Die engere Schutzzone erstreckt sich auf das Flurstück
Flur 1 Nr. 85 der Gemarkung Eddersheim (mit Ausnahme
der Fassungsgebiete).

2. Engere Schutzzone für das „Pumpwerk Hattersheim II“

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke
der Gemarkung Hattersheim:
Flur 4 Flurstücke Nrn. 54/1 und 55,
Flurstück Nr. 99/1 (teilweise — von der in nordöstlicher Rich-
tung verlängerten nordwestlichen Seite des Flurstückes



Flur 7 Nr. 21/1 bis zu der in nordöstlicher Richtung verlängerten südöstlichen Seite des Flurstückes Flur 7 Nr. 24),

Flur 7 Flurstücke Nrn. 21/1, 23, 24, 37, 40/2, 80, 82/2 und 83 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch die in nordöstlicher Richtung verlängerte südöstliche Seite des Flurstückes Flur 8 Nr. 30 begrenzt),

Flurstück Nr. 89/1 (teilweise — von der in südwestlicher Richtung verlängerten nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 21/1 bis zu der in südwestlicher Richtung verlängerten südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 24),

Flurstück Nr. 92/1 (teilweise — von der in nordöstlicher Richtung verlängerten nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 80 bis zu der in nordöstlicher Richtung verlängerten südöstlichen Seite des Flurstückes Flur 8 Nr. 30),

Flurstück Nr. 122/93 (teilweise — von der in südwestlicher Richtung verlängerten nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 80 bis zu der in nordöstlicher Richtung verlängerten südöstlichen Seite des Flurstückes Flur 8 Nr. 30),

Flur 8 Flurstück Nr. 27/4 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch eine Parallele zu der südöstlichen Seite [Abstand 16 m] begrenzt),

Flurstücke Nrn. 28 und 30.

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Gemarkungen:

1. Gemarkung Diedenbergen

östlicher Teil

(im Westen durch

die östliche Seite des Flurstückes Flur 29 Nr. 39/3 und deren Verlängerung in südlicher Richtung über das Flurstück Flur 29 Nr. 27/1 [Autobahn] bis zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 25 Nr. 59/3 der Gemarkung Weilbach,

die östliche bzw. nordöstliche Seite des Flurstückes Flur 28 Nr. 131 und deren Verlängerung in südlicher Richtung und die nordwestliche Seite des Flurstückes Flur 28 Nr. 120 und deren Verlängerung in nordöstlicher Richtung begrenzt),

2. Gemarkung Eddersheim

nordwestlicher Teil

(im Südosten durch

die südöstlichen Seiten der Flurstücke Flur 10 Nrn. 78, 80, 82/1, 82/2, 85 und 86,

die südöstlichen Seiten der Flurstücke Flur 13 Nrn. 206, 207/1 und 207/2,

die östlichen Seiten der Flurstücke Flur 14 Nrn. 84 und 85,

die südöstliche Seite des Flurstückes Flur 15 Nr. 63 und

die südöstliche Seite des Flurstückes Flur 16 Nr. 80 begrenzt — mit Ausnahme der Fassungsgebiete und der engeren Schutzzone),

3. Gemarkung Flörsheim

nordöstlicher Teil

(im Südosten durch

die südöstlichen Seiten der Flurstücke Flur 20 Nrn. 120/44 und 119/44

und

im Südwesten durch

die südwestliche Seite des Flurstückes Flur 20 Nr. 1 und deren Verlängerung in südöstlicher Richtung bis zu der südöstlichen Seite des Flurstückes Flur 20 Nr. 119/44 und in nordwestlicher Richtung über das Flurstück Flur 21 Nr. 162/33,

die südöstliche Seite des Flurstückes Flur 21 Nr. 65,

die südwestlichen Seiten der Flurstücke Flur 21 Nrn. 65, 57, 56 und 55/13 [Ardelgraben],

die nordwestliche Seite des Flurstückes Flur 21 Nr. 55/12 [Ardelgraben],

die nordwestliche Seite des Flurstückes Flur 21 Nr. 54,

die südwestlichen Seiten der Flurstücke Flur 21 Nrn. 51 und 52 [einschließlich Verlängerung in südöstlicher Richtung über das Flurstück Flur 21 Nr. 53],

die südwestliche Seite des Flurstückes Flur 21 Nr. 50,

die nordöstliche Seite des Flurstückes Flur 21 Nr. 693,

die nordwestliche Seite des Flurstückes Flur 21 Nr. 40/1,

die nordöstlichen Seiten der Flurstücke Flur 17 Nrn. 262, 246/2 und 246/1,

die nordwestlichen Seiten der Flurstücke Flur 17 Nrn. 70/1 und 132/72 [einschließlich Verlängerung in nordöstlicher Richtung],

die südwestlichen Seiten der Flurstücke Flur 16 Nrn. 37—50 und 175/51 [einschließlich Verlängerung in südöstlicher Richtung],

die nordwestliche Seite des Flurstückes Flur 16 Nr. 60/4,

die südwestlichen Seiten der Flurstücke Flur 16 Nrn. 132/12 und 132/13,

die südöstlichen Seiten der Flurstücke Flur 16 Nrn. 103/17 und 103/18,

die nordwestlichen Seiten der Flurstücke Flur 16 Nrn. 133/1, 134 und 166/135,

die südwestlichen Seiten der Flurstücke Flur 14 Nrn. 58/2 und 65 [einschließlich Verlängerung in südöstlicher Richtung],

die südöstliche Seite des Flurstückes Flur 14 Nr. 69,

die nordöstlichen Seiten der Flurstücke Flur 12 Nrn. 65, 39, 40/1, 40/2 und 41—51,

die nordöstlichen Seiten der Flurstücke Flur 13 Nrn. 73 bis 108, 212/109, 213/109 und 110—113 und

die nordwestliche Seite des Flurstückes Flur 13 Nr. 61 und deren Verlängerung in nordöstlicher Richtung bis zu der Grenze der Gemarkung Flörsheim begrenzt),

4. Gemarkung Hattersheim

die gesamte Gemarkung (mit Ausnahme der Fassungsgebiete und der engeren Schutzzone),

5. Gemarkung Hofheim

Flur 51 Flurstücke Nrn. 82, 83 und 84,

6. Gemarkung Kriftel

südlicher bzw. südwestlicher Teil

(im Norden bzw. Nordwesten durch

die südöstliche Seite des Flurstückes Flur 16 Nr. 111 und deren Verlängerung in südwestlicher bzw. nordöstlicher Richtung,

die nordöstliche Seite des Flurstückes Flur 16 Nr. 109,

die südöstliche Seite des Flurstückes Flur 51 Nr. 147 der Gemarkung Hofheim,

die nordwestliche Seite des Flurstückes Flur 17 Nr. 53,

die südwestliche Seite des Flurstückes Flur 17 Nr. 129,

die südöstliche Seite des Flurstückes Flur 51 Nr. 156 der Gemarkung Hofheim und deren Verlängerung in südwestlicher Richtung über das Flurstück Flur 17 Nr. 129 und

die südwestliche bzw. südöstliche Seite der Eisenbahn [Frankfurt am Main—Limburg] begrenzt — mit Ausnahme der engeren Schutzzone),

7. Gemarkung Marxheim

südöstlicher Teil

(im Nordwesten durch

die südwestlichen Seiten der Flurstücke Flur 30 Nrn. 51 und 52,

die nordwestlichen Seiten der Flurstücke Flur 30 Nrn. 52, 67 und 53,

die südöstliche Seite des Flurstückes Flur 33 Nr. 80/1,

die südliche Seite des Flurstückes Flur 31 Nr. 45/1 und deren Verlängerung in östlicher Richtung über die Bundesstraße 40,

die westlichen Seiten der Flurstücke Flur 31 Nrn. 8/1, 7/1 und 6/1,

die nördliche Seite des Flurstückes Flur 31 Nr. 6/1 und deren Verlängerung in östlicher Richtung,

die südöstlichen Seiten der Flurstücke Flur 26 Nrn. 96 und 95,

die nordöstlichen Seiten der Flurstücke Flur 26 Nrn. 43 und 44,

die nordwestliche Seite des Flurstückes Flur 25 Nr. 69 und deren Verlängerung in südwestlicher bzw. nordöstlicher Richtung,

die nordwestlichen Seiten der Flurstücke Flur 25 Nrn. 51, 101 und 33 (einschließlich Verlängerung in nordöstlicher Richtung über das Flurstück Flur 25 Nr. 100),

- die südöstliche Seite des Flurstückes Flur 24 Nr. 71 und die nordöstliche Seite des Flurstückes Flur 24 Nr. 14 begrenzt),
8. Gemarkung Okriftel
nordwestlicher Teil
(im Südosten durch
die südöstlichen Seiten der Flurstücke Flur 1 Nrn. 343 und 344,
die südöstliche Seite des Flurstückes Flur 2 Nr. 150,
die südöstliche Seite des Flurstückes Flur 3 Nr. 16/3,
die südöstlichen Seiten der Flurstücke Flur 7 Nrn. 16/4, 24/1, 209, 25 und 138/1,
die südöstlichen Seiten der Flurstücke Flur 8 Nrn. 98/3 und 129/3 und
die südöstlichen Seiten der Flurstücke Flur 9 Nrn. 83/10, 83/9, 83/3, 83/6, 83/7, 83/8 und 141/3
begrenzt — mit Ausnahme der engeren Schutzzone),
9. Gemarkung Sindlingen
südwestlicher Teil
(im Nordosten durch
die südöstliche Seite der Eisenbahn [Frankfurt/M.—Limburg],
die nordöstlichen Seiten der Flurstücke Flur 10 Nrn. 274/101, 270/63 und 269/62 [Welsch-Graben],
die südöstliche Seite des Flurstückes Flur 10 Nr. 269/62,
die nordwestliche Seite des Flurstückes Flur 10 Nr. 268/61,
die südwestlichen Seiten der Flurstücke Flur 10 Nrn. 268/61, 267/60, 266/59 und 265/58,
die östliche Seite des Flurstückes Flur 12 Nr. 68,
die westlichen Seiten der Flurstücke Flur 12 Nrn. 76 und 200/85,
die südlichen Seiten der Flurstücke Flur 12 Nrn. 200/85, 201/86, 202/87, 203/88, 204/88, 205/89, 206/90 und 207/91,
die westliche Seite des Flurstückes Flur 12 Nr. 164/91,
die nördlichen Seiten der Flurstücke Flur 13 Nrn. 63/1, 2 und 192/23 [einschließlich Verlängerung in östlicher Richtung],
die nördliche Seite des Flurstückes Flur 13 Nr. 24,
die östlichen Seiten der Flurstücke Flur 13 Nrn. 24—40,
die nordöstlichen Seiten der Flurstücke Flur 13 Nrn. 89 und 91/1,
die westliche Seite der Hoechst-Farben-Straße und deren Verlängerung in südlicher Richtung über die Hattersheimer Landstraße,
die südliche Seite der Hattersheimer Landstraße,
die südwestlichen Seiten der Flurstücke Flur 15 Nrn. 2/1, 2/2, 2/3 und 159 [einschließlich Verlängerung in südöstlicher Richtung über das Flurstück Flur 17 Nr. 181/5],
die südwestliche Seite des Flurstückes Flur 17 Nr. 12 und deren Verlängerung in südöstlicher Richtung,
die nordwestliche Seite des Flurstückes Flur 17 Nr. 66,
die westliche Seite des Imker-Weges,
die nördlichen Seiten der Flurstücke Flur 19 Nrn. 15 [einschließlich Verlängerung in westlicher Richtung über den Imker-Weg], 116, 121 und 124,
die südliche Seite des Roten Weges,
die nördliche Seite des Flurstückes Flur 19 Nr. 287/257,
die östliche Seite des Flurstückes Flur 19 Nr. 287/257
und
die südöstlichen Seiten der Flurstücke Flur 18 Nrn. 146/3 und 146/1
begrenzt),
10. Gemarkung Weilbach
östlicher Teil
(im Westen durch
die südwestlichen Seiten der Flurstücke Flur 45 Nrn. 39 und 45 [südwestliche Grenze der Gemarkung Weilbach],
die nordwestliche Seite des Flurstückes Flur 45 Nr. 45 und deren Verlängerung in nordöstlicher Richtung über den Weg Nr. 44/1,
die nördliche Seite des Flurstückes Flur 45 Nr. 44/1,
die östliche Seite des Flurstückes Flur 45 Nr. 29 und deren Verlängerung in nördlicher Richtung,
die südwestliche Seite des Flurstückes Flur 45 Nr. 6/3,
die nordwestliche Seite des Flurstückes Flur 45 Nr. 6/3,
die nordöstliche Seite des Flurstückes Flur 45 Nr. 6/4,
eine Gerade, die von dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 45 Nr. 6/4 in nördlicher Richtung über das Flurstück Flur 45 Nr. 1 [Autobahn] zu dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 43 Nr. 59 verläuft,
die östliche Seite des Flurstückes Flur 43 Nr. 59 und deren Verlängerung in nördlicher Richtung über das Flurstück Flur 43 Nr. 2/1,
die südliche Seite des Flurstückes Flur 43 Nr. 7/1 und deren Verlängerung in östlicher Richtung,
die südwestliche Seite des Flurstückes Flur 43 Nr. 7/1,
die nordwestlichen Seiten der Flurstücke Flur 43 Nrn. 7/1, 6/1 und 3/1,
die nordöstliche Seite des Flurstückes Flur 46 Nr. 42/1 und deren Verlängerung in südöstlicher Richtung über das Flurstück Flur 43 Nr. 1 [Bundesstraße 40],
die südöstliche Seite des Flurstückes Flur 54 Nr. 95 und deren Verlängerung in nordöstlicher Richtung über das Flurstück Flur 54 Nr. 93,
die südlichen Seiten der Flurstücke Flur 54 Nrn. 42 und 41,
die westliche Seite des Flurstückes Flur 54 Nr. 41 und deren Verlängerung in nördlicher Richtung über die Flurstücke Flur 54 Nrn. 89 und 96,
die westliche Seite des Flurstückes Flur 54 Nr. 33/19,
die südliche bzw. südöstliche Seite des Weges im Bereich der Flurstücke Flur 54 Nrn. 37, 36, 35 und 34 [einschließlich Verlängerung in nördlicher Richtung über das Flurstück Flur 54 Nr. 87],
die südwestliche Seite des Flurstückes Flur 54 Nr. 3,
die nordwestliche Seite des Flurstückes Flur 54 Nr. 3 und deren Verlängerung in nordöstlicher Richtung,
die nordwestliche Seite des Flurstückes Flur 56 Nr. 30 und deren Verlängerung in nördlicher Richtung,
die westliche Seite des Flurstückes Flur 56 Nr. 17 und deren Verlängerung in nördlicher Richtung,
die südwestliche Seite des Flurstückes Flur 56 Nr. 54/6,
die südöstliche Seite des Flurstückes Flur 56 Nr. 42 und deren Verlängerung in nordöstlicher Richtung über die Flurstücke Flur 56 Nrn. 50/2 und 41/3,
die nordöstliche Seite des Flurstückes Flur 56 Nr. 41/3 und
die östliche Seite des Flurstückes Flur 25 Nr. 59/3
begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsgebietes und der engeren Schutzzone),
11. Gemarkung Zeilsheim
südlicher Teil
(im Norden durch die südliche Seite der Eisenbahn [Frankfurt am Main—Limburg] begrenzt).
- § 3 Verbote
- Im Bereich des Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können. Maßnahmen der Bundeswasserstraßenverwaltung, die nicht Ausbau- oder Neubaumaßnahmen im Sinne der §§ 12 ff. des Bundeswasserstraßengesetzes sind und die der laufenden Unterhaltung der Bundeswasserstraße Main und ihrer Ufer dienen, dürfen jederzeit durchgeführt werden.
- Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die engeren Schutzzone (Zonen II) und für die Fassungsgebiete (Zonen I).
- Die Verbote der engeren Schutzzone gelten auch für die Fassungsgebiete.
1. Weitere Schutzzone (Zone III)
- Die weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.
- Verboten sind insbesondere:
- a) die Abwassererregung und Abwasserlandbehandlung,
 - b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen (mit Ausnahme von Feld-

- wegen) abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben;
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen) mit Ausnahme genehmigter Anlagen;
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern, Aufhalten und Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungsmittel-, Schädlingsbekämpfungsmittel- und Wachstumsregulierungsmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungsmittel-, Schädlingsbekämpfungsmittel- und Wachstumsregulierungsmittel,
- g) das Lagern radioaktiver und wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden;
auf § 5 dieser Verordnung wird hingewiesen,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe;
auf § 5 dieser Verordnung wird hingewiesen,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe ohne die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften und Erkenntnissen,
- l) Kernreaktoren,
- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
- n) das Neuanlegen von Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien,
- o) Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- p) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- q) Rangierbahnhöfe,
- r) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- s) Manöver und Übungen von Streitkräften,
- t) militärische Anlagen,
- u) die Massentierhaltung,
- v) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- w) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzonen (Zonen II)

Die engeren Schutzzonen sollen den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu den Fassungsanlagen besonders gefährdend sind.

Verboten sind insbesondere:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttermilos,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,

- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenschicht verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Fassungsgebiete besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldünger,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche.

3. Fassungsgebiete (Zonen I)

Die Fassungsgebiete sollen den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlagen vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Flächen sollen in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungsmittel-, Schädlingsbekämpfungsmittel- und Wachstumsregulierungsmittel,
- g) die organische Düngung.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Frankfurt am Main — Stadtwerke — und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Wasserbehörde und den betroffenen Gemeinden Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Fassungsgebieten und den engeren Schutzzonen versehen,
- g) an den in den Fassungsgebieten und in den engeren Schutzzonen vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Unfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,

- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

Auf die Vorschriften der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF) vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155) in der jeweils geltenden Fassung wird besonders hingewiesen.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Wasserschutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main und der Landrat des Main-Taunus-Kreises als untere Wasserbehörden haben die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Wasserrechtsdezernat, 6100 Darmstadt, Rheinstraße 62,
2. dem Landrat des Main-Taunus-Kreises, untere Wasserbehörde, 6230 Frankfurt am Main-Höchst, Bolongarostraße 101,
3. dem Kreisausschuß des Main-Taunus-Kreises, Bauaufsichtsbehörde, 6230 Frankfurt am Main-Höchst, Bolongarostraße 101,
4. dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, untere Wasserbehörde, 6000 Frankfurt am Main,
5. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, 6200 Wiesbaden, Leberberg 9,
6. dem Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden, 6200 Wiesbaden, Gutenbergstraße 4,
7. dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Stadtwerke, 6000 Frankfurt am Main, Dominikanerplatz 3.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 5. 7. 1978

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. B a c h

StAnz. 33/1978 S. 1605

992

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 Ladenschlußgesetz

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. 7. 1976 (BGBl. I S. 1773), i. V. mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten der Verkaufsstellen des Möbelleinzelhandels in der Stadt Kelkheim mit Ausnahme der Stadtteile Eppenhain, Fischbach und Ruppertshain aus Anlaß der Kelkheimer Möbelausstellung für folgende Sonntage freigegeben:

- 24. September 1978,
- 1. Oktober 1978.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 24. September 1978 in Kraft.
Darmstadt, 24. 7. 1978

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 33/1978 S. 1611

993

Vorhaben der Firma Elektro-Brite, Trebur 2 — Ortsteil Geinsheim

Die Firma Elektro-Brite GmbH & Co. KG, 6097 Trebur 2 — Ortsteil Geinsheim, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen nachträglichen Genehmigung für die Apparatur zur Durchführung einfacher chemischer Umsetzungen auf dem Grundstück in Trebur-Geinsheim, Gemarkung Geinsheim, Flur 1, Flurstück 389/1, gestellt. Diese Anlage ist bereits in Betrieb genommen worden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. 12. 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 28. 2. 1978 (GVBl. I S. 145) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. 2. 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 21. 8. 1978 bis 23. 10. 1978 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Trebur, Ordnungsamt, 6097 Trebur, und dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 10. 11. 1978, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6097 Trebur 2 — Ortsteil Geinsheim, Sitzungssaal des ehemaligen Rathauses, Oppenheimer Straße, statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 19. 7. 1978

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — Elektro-Brite

StAnz. 33/1978 S. 1611

994

Vorhaben der Firma Aumann GmbH, Steinbruchbetrieb, Babenhäusen

Die Firma Aumann GmbH, Steinbruchbetrieb, 6113 Babenhäusen 1, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Brecher- und Klassieranlage auf dem Grundstück in Reinheim, Gemarkung Reinheim, Flur 17, Flurstück 1, gestellt. Diese Anlage ist bereits in Betrieb genommen worden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. 12. 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 28. 2. 1978 (GVBl. I S. 145) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. 2. 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 21. 8. 1978 bis 23. 10. 1978 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Reinheim, Rathausplatz 1, 6107 Reinheim 1, und dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 15. 11. 1978, 9.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6107 Reinheim 1, Sitzungssaal des ehemaligen Herrenhauses im Hofgut (1. Stock), Kirchstraße 24, statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 18. 7. 1978

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — Aumann (1)

StAnz. 33/1978 S. 1611

Buchbesprechungen

Sozialrecht in Wissenschaft und Praxis — Festschrift für Horst Schieckel — Herausgegeben von Dr. Klaus Müller, Prof., Mannheim, 1978, 380 S., geb., 48,— DM. Verlag R. S. Schulz, Percha am Starnberger See.

Landessozialgerichtspräsident i. R. Dr. Horst Schieckel feierte am 20. 2. 1978 seinen 80. Geburtstag. Der Jubilar ist ein anerkannter Praktiker und Autor, dessen Wirken am Landessozialgericht in Darmstadt für Hessen besondere Bedeutung hat. Der Herausgeber der Festschrift, Professor Dr. Klaus Müller, hat in seiner Laudatio (abgedruckt in ZfSH 1978, Heft 2, S. 32/34) das Leben und die Arbeit des Jubilars gewürdigt und im Vorwort der Festschrift auf dessen Verdienste in Wissenschaft und Praxis hingewiesen.

Die Festschrift enthält zwanzig Aufsätze, die für die Entwicklung des Sozialrechts von großem Interesse sein dürften. Die Themen reichen vom internationalen Arbeits- und Sozialrecht über geschichtliche Untersuchungen, über Probleme aus dem Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuches zu denen der Sozialversicherung, des Versorgungsrechts und der Sozialgerichtsbarkeit. Der am Sozialrecht interessierte Leser findet eine Fülle von Anregungen, die bei der Weiterbildung dieser Rechtsmaterie helfen werden.

Der auf dem Gebiet vielfach hervorgetretene Autor, Senatspräsident a. D. Dr. Robert Adam, befaßt sich mit dem Sozialbereich der USA. Die Ausführungen geben eine gute Übersicht über die soziale Sicherung in den USA. Sie zeigen nicht nur die schwierige Vergleichbarkeit der sozialen Sicherungssysteme, sondern auch Entwicklungen auf, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht aus den Augen verloren werden sollten.

Zu den grundlegenden Themen zählt der am Schluß der Festschrift abgedruckte Aufsatz von Prof. Dr. Hans F. Zacher aus München mit der Überschrift „Was ist Sozialrecht?“. Verdienstvoll sind die praxisnahen Folgerungen, die der Autor zieht.

Dr. Harald Pickel, Präsident des Landessozialgerichts in Hamburg, führt den Leser über die meist wenig bekannten Entwicklungsschritte zur Gegenwart in seinem Aufsatz „Sozialrecht im Wandel der Zeit“. Professor Dr. Georg Wannagat, Präsident des Bundessozialgerichts in Kassel, hat sich des wichtigen Themas „Die Bedeutung des Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuches für die Entwicklung des Sozialrechts“ angenommen. Weitere Themen aus dem Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuches werden von Verwaltungsdirektor Dr. Karl-Heinz Casselmann, der Fragen zur Verwaltungs- und Beratungspflicht nach §§ 14, 15 SGB-AT aufwirft, und von Prof. Dr. Wilhelm Wertenbruch, der „Gedanken zum Vorbehalt des Gesetzes (§ 31 SGB-AT) aus verfassungsrechtlicher Sicht“ vorträgt, mit gebührender Übersicht abgehandelt.

Derjenige Leser, der sich rasch in die Probleme des Kindergeldes einlesen will, darf auf die Ausführungen „Das Kindergeld — Entwicklung und Zukunft“ von Rechtsanwalt Dr. Gerhard Brandmüller verwiesen werden.

Das Sozialversicherungsrecht nimmt den größeren Teil der Festschrift ein. Prof. Dr. Helmar Eley äußert sich über „Das Rentenversicherungsverhältnis kraft öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs — ein Fremdkörper im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung“. Das entwicklungsbedürftige Recht der Aufsicht wird von Dr. Kurt Friede unter dem Stichwort „Das Aufsichtsrecht in der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem 4. Buch des SGB“ kommentiert. Dr. Helmut Friedrichs, Richter am BSG, hat die Abhandlung „Das Grundgesetz als Maßstab für die gesetzliche Krankenversicherung — Einige Aspekte“ beigeuert. Als weitere Festschriftbeiträge müssen genannt werden „Verwaltungsgemeinschaften kleinerer Betriebskrankenkassen“ von Prof. Dr. Wolfgang Gitter, „Sozialversicherung und Staat“ von Prof. Dr. Kurt Jahn, „Regreß nach § 1542 RVO bei Schadenszufügung unter Familienangehörigen“ vom Herausgeber, „Die Anrechnung der Ausfallzeiten gemäß § 36 AVG auf die betriebliche Altersrente“ von Landessozialgerichtspräsidenten Dr. Josef Sander und Wilhelm Schild, Richter am LSG Saarbrücken, „Über die Verzweigung von Leistungsansprüchen aus der Sozialversicherung wegen des Verhaltens Versicherter (§§ 192, 553, 554, 1277 RVO)“ von Prof. Dr. Ludwig Schnorr von Carolsfeld und nicht zuletzt der Aufsatz von Ministerialrat Dr. Bernhard Volmer „Die durch § 362 RVO geprägte arbeitsrechtliche Sonderstellung der Bediensteten der Betriebskrankenkassen“.

Dr. Friedrich Gestrost steuert zum Versorgungsrecht den Aufsatz „Soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden“ bei, ein Gebiet, auf dem der Jubilar sich schon frühzeitig einen Namen gemacht hat. Hinzuweisen ist auch auf die beiden Aufsätze zur Sozialgerichtsbarkeit „Kostenexplosion unter Beteiligung der Sozialgerichtsbarkeit“ von Amtsrat Willy Reese und „Die Problematik des Rechtsschutzes im sozialgerichtlichen Verfahren“ von Bundesrichter a. D. Dr. Franz Schwankhart.

Die Würdigung eines jeden einzelnen Aufsatzes, eine durchaus gebotene Aufgabe, würde den Rahmen der Besprechung sprengen. Die

besondere Betonung einiger weniger Arbeiten muß Mißverständnisse aufkommen lassen, weil es da ohne Vorlieben nicht abgeht. Insgesamt läßt sich sagen, daß derjenige Leser, der — sofern überhaupt juristisch interessiert — dem Sozialrecht noch keinen Geschmack abgewonnen hat, hier einen Anfang machen könnte. Der Herausgeber hat eine Jubiläumsschrift vorgelegt, wie sie auf dem Gebiet des Sozialrechts interessanter hätte nicht sein können.

Regierungsdirektor Dr. Manfred Schäfer

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit Auszügen aus der Strafprozeßordnung, dem Jugendgerichtsgesetz, dem Straßenverkehrsgesetz, der Abgabenordnung, dem Wirtschaftsstrafgesetz u. a. Textausgabe mit ausführlichem Sachregister und einer Einführung von Ministerialrat Dr. Erich Göhler.

4., neubearbeitete Auflage. Stand 1. Januar 1978, 202 S., 6,80 DM. Band 5022 der Reihe „Beck-Texte im dtv“. Verlag C. H. Beck, München.

Bereits in 4. Auflage legt der Beck-Verlag im Rahmen der dtv-Taschenbücher seine Ausgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vor. Dieses Gesetz hat in den vergangenen Jahren einen immer größeren Einfluß auf das Rechtsleben in der Bundesrepublik entwickelt, denn es gibt kaum eine Rechtsvorschrift des Bundes, der Länder oder der Kommunen, in der nicht bestimmte Verhaltensweisen als Ordnungswidrigkeiten eingestuft werden. Dementsprechend ist auch die Zahl derjenigen gewachsen, die dienstlich oder privat mit den Ordnungswidrigkeiten befaßt werden.

Die neue Auflage bringt den Gesetzestext nach dem Stand vom 20. 8. 1975. Ministerialrat Dr. Göhler, der zuständige Referent im Bundesjustizministerium und Verfasser des wohl meist beachteten Kommentars zum Ordnungswidrigkeitengesetz, hat die Einführung geschrieben, in der ein kurzer historischer Rückblick die Entwicklung des Ordnungswidrigkeitenrechts beleuchtet, das Verhältnis zwischen Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht erörtert und schließlich Inhalt und Aufbau des Gesetzes erläutert werden. Umfangreiche Auszüge aus StPO, JGG, StVG und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften ergänzen die Sammlung sinnvoll; ein ausführliches Sachregister erleichtert das Auffinden gesuchter Regelungen.

Ministerialrat Heinz-Martin Bayer

Das Seerecht in der Bundesrepublik Deutschland. Kommentar und Materialsammlung. Begründet 1906 von Reichsgerichtsrat Dr. Georg Schaps, 1921, nach dessen Ableben zu Ende geführt von Prof. Dr. Mittelstein, Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts und Rechtsanwält Dr. Julius Sebbä; weitergeführt und als 4. Auflage völlig neu bearbeitet von Prof. em. Dr. jur. Hans Jürgen Abraham, Universität Frankfurt am Main, unter Mitarbeit von Rechtsanwält Klaus H. Abraham, Hamburg, 1978, XII, 1720 S., 2 Teile, kart., 680,— DM. Verlag Walter de Gruyter, Berlin.

Der bereits in StAnz. 1978 besprochene Seerechtskommentar ist nunmehr, wie vom Verlag Walter de Gruyter & Co. angekündigt, durch die 2. Lieferung zum 2. Teilband ergänzt worden, der den Nachtrag 2 betr. das „Protokoll zur Änderung des am 25. August 1924 in Brüssel unterzeichneten Internationalen Übereinkommens zur Vereinfachung von Regeln über Konnossemente vom 23. 2. 1968 (Visby Rules)“ und das Register enthält. Das Erscheinen des mit Akribie erstellten Sachregisters ist begrüßenswert, denn es ermöglicht ein schnelles Arbeiten mit dem umfangreichen Werk. Zu erwähnen bleibt, daß mit der unberechneten 2. Lieferung zum 2. Teilband die Einbanddecke für den 2. Teilband nachgeliefert worden ist.

Polizeidirektor Gerhard Traxler

Bundesversorgungsgesetz. Kommentar von Drs. Schieckel und Gurgel, 64. Ergänzungslieferung, 39,— DM, Gesamtwerk 68,— DM. Verlag R. S. Schulz, Percha am Starnberger See, Bergerstr. 8—10.

Mit der 64. Ergänzungslieferung wird das Gesamtwerk sowohl um die Durchführungsverordnung zu § 30 Abs. 3—5 des Bundesversorgungsgesetzes vom 18. 1. 1977 ergänzt als auch die von der Versorgungsverwaltung zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes und des Soldatenversorgungsgesetzes auf den neuesten Stand gebracht. Neufassung des Bundessozialhilfegesetzes vom 13. 2. 1976 und des Soldatenversorgungsgesetzes i. d. F. vom 23. 12. 1977. Das Gesamtwerk wird mit dieser Ergänzungslieferung neben seiner Eigenschaft als Kommentar zum Bundesversorgungsgesetz als Sammlung einschlägiger Vorschriften im Bereich der Kriegsoferversorgung und den arverwandten Bereichen aktualisiert und seiner Zielsetzung „Handbuch des Versorgungsrechtes“ in vollem Umfang gerecht und entspricht in weiten Teilen dem Stand März 1978.

Regierungsobererrat Günter Mönlich

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1978

MONTAG, 14. AUGUST 1978

Nr. 33

Gerichtsangelegenheiten

3151

VIII P 129: Herrn Günter Peter, Walter-Rathenau-Straße 24, 6148 Heppenheim, habe ich die Zulassung als Rechtsbeistand auf dem Gebiet des Handels- und Gesellschaftsrechts erteilt.

Das Auftreten in mündlicher Verhandlung vor Gericht wurde nicht gestattet.

6100 Darmstadt, 13. 7. 1978

Der Präsident des Landgerichts

Güterrechtsregister

3152

GR 314 — Neueintragung — 2. August 1978: Eheleute Gípser Günter Hermann, Friedhofstraße 41, Greifenstein-Beilstein, und Ehefrau Doris Marga Hermann geb. Matthes, Verwaltungsangestellte, Friedhofstraße 41, Greifenstein-Beilstein.

Durch Ehevertrag vom 4. Juli 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6348 Herborn, 2. 8. 1978

Amtsgericht

3153

GR 339 — 12. 7. 1978: Eheleute Rudolf Greiner und Anita Gertrude geb. Klopff, beide in Waldems-Steinfischbach.

Durch Vertrag vom 3. März 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 11. 7. 1978

Amtsgericht

3154

GR 338 — 4. Juli 1978: Eheleute Karl Seitz und Marianne geb. Wolff, beide in Idstein-Heftrich.

Durch Vertrag vom 21. Januar 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 23. 5. 1978

Amtsgericht

3155

GR 366 A — Neueintragung: Die Eheleute Günter Heck und Heidrun Heck geb. Starch, Karpatenstr. 9, 3540 Korbach 1, haben durch Vertrag vom 10. Juli 1978 Gütertrennung vereinbart.

3540 Korbach, 31. 7. 1978

Amtsgericht

3156

8 GR 799 — Neueintragung — 28. Juli 1978: Eheleute Dietrich Werner Wilhelm Kremer, leitender Regierungsdirektor, und Monika Anna Elisabeth Kremer geb. Bonda, Apothekenhelferin, beide wohnhaft in 6233 Kelkheim-Hornau, Amselweg 30.

In der notariellen Urkunde vom 5. Juli 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 28. 7. 1978

Amtsgericht

3157

GR 834: Eheleute Maurermeister Hermann Schmidt und Hedwig Schmidt geb. Weber, Biebertal 4.

Durch notariellen Vertrag des Notars Karl Braun in Wetzlar vom 3. Juli 1978 — Urkundenrolle Nr. B 205/78 — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Lahn-Wetzlar, 21. 7. 1978

GR 835: Eheleute Anton Geerlings und Regina Geerlings geb. Sebastian, Wißmar.

Durch notariellen Vertrag des Notars Walter Herskamp in Essen-Borbeck vom 22. 6. 1978 — Urkundenrolle Nr. 90/78 — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Lahn-Wetzlar, 26. 7. 1978

GR 836: Eheleute Manfred Quosig und Andrea Quosig geb. Mundiens, Wetzlar.

Durch notariellen Vertrag des Notars Otto Klier, Wetzlar, vom 26. 6. 1978 — Urkundenrolle Nr. 496/78 — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Lahn-Wetzlar, 2. 8. 1978

Amtsgericht

3158

GR 237 — Neueintragung: Feinmechaniker Bernhard Willi Ernst, und Anna Adele Ernst geborene Röhl, wohnhaft Bachstraße Nr. 11, 3501 Guxhagen-Wollrode.

Durch notariellen Vertrag vom 30. Mai 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 3. 8. 1978

Amtsgericht

3159

GR 381 — Neueintragung — 1. 6. 1978: Eheleute Helmut Wagner, Kfz-Meister in Rüdesheim-Aulhausen, Hauptstraße 23, und Erika Wagner geb. Felzer.

Durch Vertrag vom 24. April 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6220 Rüdesheim am Rhein, 1. 6. 1978

Amtsgericht

3160

GR 606 — 2. 8. 78: Hans-Peter Fehse, geb. 24. 1. 1942, und Dorothea Kraus-Fehse geb. Puhl, geb. am 30. 10. 1947, Seestr. 31, 6054 Rodgau 3.

Durch Erklärung vom 9. 3. 1978 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 4. 8. 1978

Amtsgericht

3161

GR 605 — 1. 8. 78: Herbert Bauer und Roswitha geb. Eckhardt, Ketteler Str. 69, 6452 Hainburg.

Durch Erklärung vom 26. Mai 1978 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 4. 8. 1978

Amtsgericht

3162

GR 3771 — 6. 7. 1978: Detlef Glaser und Waltraud Glaser geb. Wunderlich in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 11. April 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3772 — 6. 7. 1978: Steiner, Günther Wolfgang, Kraftfahrer, Mainz, Steiner, Jutta Wilhelmine geb. Wettig, Mainz-Kostheim.

Durch Ehevertrag vom 20. Januar 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3773 — 12. 7. 1978: Johannes Eger, Bauingenieur und Irene Franziska Eger geb. Doufrain, kaufm. Angestellte, Wiesbaden-Schierstein.

Durch Ehevertrag vom 9. Juni 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3774 — 25. 7. 1978: Heinz Karn, selbst. Handelsvertreter und Christine Karn geb. Hladik, Justizangestellte, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 17. Februar 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3775 — 26. 7. 1978: Schumacher, Udo Dieter, Schreiner, und Sieglinde Gisela Schumacher geb. Eckel, Verwaltungsangestellte in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 2. Mai 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3776 — 26. 7. 1978: Thomas Forest Haack, Anwaltsgehilfe, und Ursula Juanita Haack geb. Schakin, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 13. Juni 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6200 Wiesbaden, 28. 7. 1978

Amtsgericht, Abt. 22

Vereinsregister

3163

VR 460 — Neueintragung: CB Funkclub Wächtersbach eingetragener Verein — Hessenfunk — in Wächtersbach.

6460 Gelnhausen, 28. 7. 1978

Amtsgericht

3164

VR 195 — Neueintragung — 10. Juli 1978: Michelsrombacher Sportschützen e. V. in Hünfeld-Michelsrombach.

6418 Hünfeld, 10. 7. 1978

Amtsgericht

3165

VR 325 — Neueintragung — 1. 8. 1978: Gesangverein Liederkranz 1883 Königshofen/Taunus, Niedernhausen-Königshofen.

6270 Idstein, 26. 6. 1978

Amtsgericht

3166

1 VR 190 — Neueintragung — 2. 8. 1978: Griechische Gemeinde Korbach und Umgebung e. V., Korbach.

3540 Korbach, 2. 8. 1978

Amtsgericht

3167

VR 1955 — 11. 7. 1978: Kleintierzuchtverein H 63 Mainz-Kostheim gegründet 1900, Mainz-Kostheim.

Die Satzung ist am 19. Juni 1976 errichtet und durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 25. November 1977 geändert. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind jeweils einzeln vertretungsbefugt.

VR 1956 — 12. 7. 1978: Wiesbadener Volkssport Club 1978, Wiesbaden.

Die Satzung ist am 5. 5. 1978 errichtet.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 8. Juni 1978 ist die Satzung geändert. Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleine zur gerichtlichen und außgerichtlichen Vertretung berechtigt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsit-

zenden noch mindestens 8 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

VR 1957 — 12. 7. 1978: Freiwillige Feuerwehr Wiesbaden-Igstadt.

Die Satzung ist am 11. Februar 1978 erichtet.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 1. April 1978 ist die Satzung geändert. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

VR 1959 — 26. Juli 1978: Wiesbadener Minica-Club e. V., Wiesbaden.

Die Satzung ist am 4. Januar 1978 erichtet.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

6200 Wiesbaden, 28. 7. 1978

Amtsgericht, Abt. 22

Liquidation

3168

Öffentliche Bekanntmachung der Auflösung des Schwimmbadbau-Vereins Dörnigheim e. V.

Als Liquidatoren des Schwimmbadbau-Vereins Dörnigheim e. V. geben wir hiermit die Auflösung des Vereins bekannt.

Gläubiger werden gebeten, Ansprüche an den Verein bis zum 31. 12. 1978 bei den Liquidatoren Erwin Henkel, Erlenweg 8 — Harry Winter, Weidenweg 11 und Else Seng, Frankfurter Straße 5 — alle in 6457 Maintal 1 — anzumelden.

6457 Maintal, 2. 8. 1978

Schwimmbadbau-Verein
Dörnigheim e. V.

Vergleiche — Konkurse

3169

6 N 8/78: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Ing. Peter J. Szwiatkowski, Reifenberger Straße 5, 6370 Oberursel 6, ist mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters und MwSt.-Ausgleich: 2 544,— DM, Auslagen und MwSt.: 124,70 DM.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 24. 7. 1978
Amtsgericht

3170

N 7/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Werner Schmidt, Lindenstraße 21, 6336 Solms, wird die Vorname der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 14. September 1978, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße, Wetzlar, Zweigstelle Braunfels, Sitzungssaal, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 400,— DM, die zu erstattenden Auslagen auf 50,— DM festgesetzt.

6333 Braunfels, 2. 8. 1978

Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels

3171

N 5/73: Das am 22. 9. 1973 über das Vermögen des Heinz Westram, Solms, eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Die Vergütung des Konkursverwalters wird wie folgt festgesetzt: Vergütung: 1660,— DM, MwSt.: 292,90 DM.

6333 Braunfels, 7. 7. 1978

Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels

3172

N 4/73: Das am 22. 9. 1973 über das Vermögen der Fa. Heinz Westram KG, Straßen- und Tiefbau, Lindenstraße 44, Solms, eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Die Vergütung des Konkursverwalters wird wie folgt festgesetzt: Vergütung: 14 480,— DM, Auslagen: 1058,— DM, MwSt.: 1709,18 DM.

Die den Mitgliedern des Gläubigerausschusses zu gewährende Vergütung wird auf insgesamt 960,— DM festgesetzt.

6333 Braunfels, 7. 7. 1978

Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels

3173

61 N 63/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Gerhard Ernst Fuchs, Wingertstr. 36, 6106 Gräfenhausen, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 7193,63 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 28 408,93 DM bevorrechtigte und 38 290,68 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Darmstadt auf.

6100 Darmstadt, 31. 7. 1978

Der Konkursverwalter:
L. Heeb
Dipl.-Volkswirt

3174

61 N 64/73 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Adam Creter, Kiesstraße 21, 6100 Darmstadt, wird hiermit nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6100 Darmstadt, 1. 8. 1978

Amtsgericht, Abt. 61

3175

61 N 71/76: Betr.: Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des Herrn Dipl.-Ing. K. Heinrichs, Steubenplatz 9 bis 11, Darmstadt.

Beschluß: Das Konkursverfahren wird hiermit nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6100 Darmstadt, 2. 8. 1978

Amtsgericht, Abt. 61

3176

N 2/78: Das am 22. Februar 1978 über das Vermögen der Firma Gebrüder Hoffmann KG., Siegener Straße 49—53, 3558 Frankenberg-Eder, eröffnete Konkursverfahren ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt worden.

3558 Frankenberg, 19. 7. 1978
Amtsgericht

3177

81 N 382/78 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der OFF DUTY Publications Gesellschaft mit beschränkter Haftung, vertreten durch ihre Geschäftsführerin, Kauffrau Dagmar M. Rios in Frankfurt am Main, Eschersheimer Landstraße Nr. 69, 6000 Frankfurt (Main)-1, wird heute, am 28. Juli 1978, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolfgang Schultz, Dittmarstraße 20, 6000 Frankfurt (Main)-90, Tel.: 70 90 93.

Konkursforderungen sind bis zum 31. August 1978 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 5. September 1978, 9.15 Uhr, Prüfungstermin am 3. Oktober 1978, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, Frankfurt am Main, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 31. August 1978 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 28. 7. 1978

Amtsgericht, Abt. 81

3178

81 N 446/75 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Günter Ries, Bauträger, Friedberger Landstraße 307, 6000 Frankfurt am Main, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 8. September 1978, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, Frankfurt am Main, Saal 137, Geb. B, I. Stock, anberaumt.

6000 Frankfurt am Main, 28. 7. 1978

Amtsgericht, Abt. 81

3179

81 N 84/78 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hans Joachim Voigt, Inhaber eines Baggerbetriebes, Liebigweg 5, 6236 Eschborn, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung: 1500,— DM zuzüglich Ausgleich nach § 4 Abs. 5 Vergütungsverordnung; Auslagen: 474,88 DM.

6000 Frankfurt am Main, 26. 7. 1978

Amtsgericht, Abt. 81

3180

81 N 78/77 — Beschluß: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 2. Januar 1977 verstorbenen Frau Hannelore Marianne Pfeiffer geb. Schmidt, zuletzt wohnhaft Eschersheimer Landstraße 132 in 6000 Frankfurt (Main), wird nach Abhalten des Schlußtermins aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 29. 7. 1978

Amtsgericht, Abt. 81

3181

81 N 393/78 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 13. 3. 1978 in Frank-

furt am Main verstorbenen, zuletzt Eleonore-Sterling-Straße 24, 6000 Frankfurt (Main)-50, wohnhaft gewesenen Rentners Ulrich Schenk, wird heute, am 2. August 1978, 12.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Helmut Engelmann, Glauburgstraße 95, 6000 Frankfurt (Main)-1, Tel.: 55 40 54.

Konkursforderungen sind bis zum 30. August 1978 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am 3. Oktober 1978, 12.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße Nr. 2, Frankfurt (Main), Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. August 1978 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 2. 8. 1978

Amtsgericht, Abt. 81

3182

81 N 438/76 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der DFA Deutsche Finanz- und Anlagenberatungsgesellschaft mit beschränkter Haftung München, gewerbliche Hauptniederlassung in Mainzer Landstraße 67, 6000 Frankfurt am Main, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderung auf Freitag, den 1. Sept. 1978, vorm. 9.55 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), I. Stock, Bau B, Zimmer 137, anberaumt.

6000 Frankfurt am Main, 28. 7. 1978

Amtsgericht, Abt. 81

3183

24 N 2/78: Das Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des zuletzt in Jakob-Nold-Straße 2, 6080 Groß-Gerau, wohnhaft gewesenen Arno Heinz Weber, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6080 Groß-Gerau, 27. 7. 1978 Amtsgericht

3184

4 N 8/76 — 28. Juli 1978: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Kauf-frau Ruth Otto, Valterweg 1, Eppstein-Bremthal, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters 2000,— DM; seine Auslagen 202,64 Deutsche Mark.

6270 Idstein, 28. 7. 1978

Amtsgericht

3185

65 N 4/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Berufsschullehrers Walter Helmut Krieger, verstorben am 25. November 1976, zuletzt wohnhaft in Kassel, Lange Straße 31, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 25. Oktober 1978, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurter Straße 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt.

3500 Kassel, 27. 7. 1978 Amtsgericht, Abt. 65

3186

65 N 32/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Friedrich Liebeck & Co., Maschinenfabrik und Mühlenbauanstalt, Gottschalkstraße 10 und 12, Kassel, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 12. September 1978, 12.15 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurter Straße 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt.

3500 Kassel, 26. 7. 1978

Amtsgericht, Abt. 65

3187

N 7/77 — **Beschluß:** Das am 1. März 1978 über das Vermögen des Maurermeisters Heinrich Kalbfleisch in Lautertal-Eichenrod eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt. Die rechtzeitige Niederlegung der Schlußrechnung mit Belegen wurde festgestellt. Einwendungen gegen die Schlußrechnung wurden nicht erhoben.

6420 Lauterbach, 26. 7. 1978 Amtsgericht

3188

N 7/77 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Maurermeisters Heinrich Kalbfleisch, Lautertal-Eichenrod, wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 2000,— DM, seine Auslagen werden auf 2298,— DM festgesetzt.

Der sich aus der Masse und den bei Aufstellung der Gerichtskostenschlußrechnung ergebende Überschuß wird dem Konkursverwalter als Nachtragshonorar und als Ersatz der weiterhin noch entstehenden Auslagen zugebilligt.

6420 Lauterbach, 26. 7. 1978 Amtsgericht

3189

7 N 8/78: Über das Vermögen der Firma Rodgau Gummiwerk Louis Peter GmbH, Lämmerspieler Straße, 6052 Mühlheim/M., gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Carl Weinbruch, Freiherr-vom-Stein-Str. 27, 6000 Frankfurt/M., wird heute am 1. 8. 1978 Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Karl Polkin, Frankfurter Str. 61, 6050 Offenbach/M.

Konkursforderungen sind bis 10. 10. 1978 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände: Donnerstag, den 12. 10. 1978, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: Donnerstag, den 16. 11. 1978, 10.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Geb. D., Luisenstraße 16, Saal 824.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 10. 10. 1978.

6050 Offenbach am Main, 1. 8. 1978

Amtsgericht

3190

5 N 31/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Dipl.-Ing. Claus Cichos, Wehrheim 4, Im Banngarten 9, wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 1 200,— DM (i. W. eintausendzweihundert Deutsche Mark), seine Auslagen auf 812,78 DM festgesetzt.

6390 Usingen, 27. 7. 1978

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3191

6 K 97/76 — **Berichtigung:** Eigentümerin: Peters Pneu Renova KG. Die Größe des am 28. 9. 1978 zu versteigernden Grundstücks lfd. Nr. 4, Flur 33, Flurstück 67/6, muß richtig 422,70 Ar lauten.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 2. 8. 1978

Amtsgericht

3192

6 K 96, 98 — 105/77, 15 und 16/78 — **Beschluß:** Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen folgende in den Wohnungs-/Teileigentumsgrundbüchern von Bad Homburg v. d. Höhe eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Grundstück

Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe, Flur 35, Flurstück 24/17, Hof- und Gebäudefläche, Kaiser-Friedrich-Promenade Nr. 108, Größe 12,58 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum gemäß Aufteilungsplan an den nachstehenden Räumlichkeiten und beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen in Band 269, Blätter 8257 bis 8266, und Band 274, Blätter 8407 bis 8414), wobei die Werte des Wohnungs-/Teileigentums gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf die nachstehend aufgeführten Beträge festgesetzt sind,

a) 6 K 96/77 — Blatt 8260: 90,45 Tausendstel Miteigentumsanteil mit Wohnung samt Keller im Obergeschoß (Nr. 4 des Aufteilungsplans) — Wert: 125 800 DM —,

b) 6 K 98/77 — Blatt 8263: 124,67 Tausendstel Miteigentumsanteil mit Wohnung samt Keller im Erdgeschoß (Nr. 7 des Aufteilungsplans) — Wert: 231 000 Deutsche Mark —,

c) 6 K 99/77 — Blatt 8264: 90,45 Tausendstel Miteigentumsanteil mit Wohnung samt Keller im Erdgeschoß (Nr. 8 des Aufteilungsplans) — Wert: 148 000 DM —,

d) 6 K 15/78 — Blatt 8259: 124,67 Tausendstel Miteigentumsanteil mit Wohnung samt Keller im Obergeschoß (Nr. 3 des Aufteilungsplans) — Wert: 183 600 DM —,

e) 6 K 16/78 — Blatt 8266: 46,43 Tausendstel Miteigentumsanteil mit Wohnung samt Keller im Erdgeschoß (Nr. 10 des Aufteilungsplans) — Wert: 92 400 DM —,

f) 6 K 100/77 — Blatt 8407: Ein Eintausendstel Miteigentumsanteil mit dem Abstellplatz in der Tiefgarage (Nr. G 1 des Aufteilungsplans) — Wert: 10 000 DM —,

g) 6 K 101/77 — Blatt 8409: Ein Eintausendstel Miteigentumsanteil mit dem Abstellplatz in der Tiefgarage (Nr. G 3 des Aufteilungsplans) — Wert: 10 000 DM —,

h) 6 K 102/77 — Blatt 8410: Ein Eintausendstel Miteigentumsanteil mit dem Abstellplatz in der Tiefgarage (Nr. G 4 des Aufteilungsplans) — Wert: 10 000 DM —,

i) 6 K 103/77 — Blatt 8411: Ein Eintausendstel Miteigentumsanteil mit dem Abstellplatz in der Tiefgarage (Nr. G 5 des Aufteilungsplans) — Wert: 10 000 DM —,

j) 6 K 104/77 — Blatt 8412: Ein Eintausendstel Miteigentumsanteil mit dem Abstellplatz in der Tiefgarage (Nr. G 6 des Aufteilungsplans) — Wert: 10 000 DM —,
k) 6 K 105/77 — Blatt 8414: Ein Eintausendstel Miteigentumsanteil mit dem Abstellplatz in der Tiefgarage (Nr. G 8 des Aufteilungsplans) — Wert: 10 000 DM —.

Wegen des Inhalts und des Gegenstands des Sondereigentums wird auf die Teilungserklärungen vom 25. 8. 1975/18. 3. 1976/1. 7. 1976 Bezug genommen.

am 12. Oktober 1978, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, Saal 2 (I. Obergeschoß), versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin zu a) bis c) am 29. November 1977, zu d) am 8. Mai 1978, zu e) am 16. Mai 1978 und zu f) bis k) am 2. Dezember 1977 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Heinrich Kalbfleisch GmbH, Hopfmansfelder Straße 29, 6421 Lautertal-Eichenrod. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 24. 7. 1978
Amtsgericht

3193

5 K 9/78 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Bleidenstadt, Band 61, Blatt 1799, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bleidenstadt, Flur 31, Flurstück 40, Hof- und Gebäudefläche, Stiftstraße 21, Größe 2,16 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bleidenstadt, Flur 31, Flurstück 39/2, Hof- und Gebäudefläche, Stiftstraße 20, Größe 5,07 Ar,

sollen am 20. November 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, Bad Schwalbach, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 2. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Arno Diefenbach und Waltraud geb. Gabel, beide in Taunusstein 2, Miteigentümer zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für:

lfd. Nr. 1 auf 161 000,— DM,
lfd. Nr. 2 auf 211 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 27. 7. 1978
Amtsgericht

3194

5 K 15/78: Das im Grundbuch von Gambach, Band 81, Blatt 3355, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Gambach, Flur 9, Flurstück 44, Grünland, Auf dem Berg, Größe 21,82 Ar,

soll am 13. Okt. 1978, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Färbgasse 24, 6308 Butzbach 1, Zimmer 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 3. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fuhrunternehmer und Landwirt Hugo Rack, Reichelsheim, Ortsteil Dorn-Assenheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3273,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 17. 7. 1978
Amtsgericht

3195

61 K 116/77: Das im Grundbuch von Roßdorf, Band 105, Blatt 4524, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Roßdorf, Flur 14, Flurstück 70/39, Bauplatz, Industriestraße, Größe 30,61 Ar,

soll am 5. Oktober 1978, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 8. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fred Essinger, Inh. der Fa. Fesda in Darmstadt, wohnhaft in Roßdorf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 21. 7. 1978
Amtsgericht, Abt. 61

3196

61 K 186/77: Das im Grundbuch von Eberstadt, Band 215, Blatt 8251, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eberstadt, Flur Nr. 22, Flurstück 101/2, Hof- und Gebäudefläche, Heidelberger Landstraße 52, 52 A, Größe 14,93 Ar,

soll am 16. November 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 12. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Architekt Ing. (grad.) Norbert P. Albert, Darmstadt-Eberstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 26. 7. 1978
Amtsgericht, Abt. 61

3197

61 K 183/77: Das im Grundbuch von Eich, Band 10, Blatt 410, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eich, Flur 1, Flurstück 175, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenstraße 14, Größe 6,40 Ar,

soll am 25. Sept. 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 504, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 12. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilma Weber geb. Koch in Crumstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 31. 7. 1978
Amtsgericht, Abt. 61

3198

K 3/78 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Gemünden/Wohra, Band 44, Blatt Nr. 1441, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gemünden, Flur Nr. 43, Flurstück 254/99, Hof- und Gebäudefläche, Katzbach Nr. 6, Größe 2,03 Ar,

soll am 18. Oktober 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Str. 22, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. April 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hildegard Krause geb. Beitzke in Gemünden/Wohra.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg, 20. 7. 1978
Amtsgericht

3199

84 K 520/77 — AG Frankfurt am Main — **Berichtigung:** In der Veröffentlichung Nr. 2908 vom 24. 7. 1978 muß die Grund-

buchblattbezeichnung statt Blatt 2733 richtig „Blatt 2723“ heißen.

Die Redaktion

3200

84 K 547/77: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 44, Band 112, Blatt 3786, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung 44, Flur 3, Flurstück 273/41, Hof- und Gebäudefläche, Höhenblick 52, Größe 3,82 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 44, Flur 3, Flurstück 298/40, Hofraum, Höhenblick 52, Größe 2,40 Ar,

sollen am Freitag, dem 20. Oktober 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt am Main, Zimmer 160, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 1. 1978 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Peter Schumacher, Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 475 500,— DM,
lfd. Nr. 2 auf 124 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 27. 7. 1978
Amtsgericht, Abt. 84

3201

K 49/77: Das im Grundbuch von Reichelsheim, Band 25, Blatt 1251, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 12, Gemarkung Reichelsheim, Flur 1, Flurstück 322/7, Hof- und Gebäudefläche, Bahnstraße 12, Größe 9,53 Ar,

soll am Mittwoch, 11. Oktober 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, Friedberg (H.), Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 6./29. 7. 1977 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Werner Plöger, Wetteraustraße 46, 6360 Friedberg (H.) — 3, zu 1/2.

dessen Ehefrau Anneliese Plöger geb. Weiss, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 110 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 7. 7. 1978
Amtsgericht

3202

K 18, 19/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Niedermittlau, Band 63, Blatt Nr. 1622, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedermittlau, Flur 1, Flurstück 35/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 21, Größe 15,46 Ar,

soll am Freitag, dem 29. September 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Straße 9, Gelnhausen, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. August 1976 und 25. Februar 1977 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Wilhelm Schneider und Eva Schneider geb. Bilo, Niedermittlau, je zu 1/2 Anteil.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 32 610,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 26. 7. 1978
Amtsgericht

3203

K 57/77 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Neuses, Band 41, Blatt 1076, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Neuses, Flur 15, Flurstück 57; Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 10, Größe 3,59 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 15, Flurstück 59, Hofraum, Bahnhofstraße 10, Größe 0,37 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 15, Flurstück 54, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 10, Größe 1,09 Ar,

sollen am Freitag, dem 29. September 1978, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Straße 9, Gelnhausen, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. Juni 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Maria Lesser geb. Traub in 7912 Weidenhorn.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 15, Flurstück 57 auf 9.975,— DM,

Flur 15, Flurstück 59 auf 1.480,— DM,

Flur 15, Flurstück 54 auf 18.195,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 26. 7. 1978 **Amtsgericht**

3204

24 K 42/78: Das im Grundbuch von Nauheim, Band 83, Blatt 3397, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nauheim, Flur Nr. 11, Flurstück 34, Ackerland (Obstb.), in der Güttenhöll, Größe 7,38 Ar,

soll am Dienstag, dem 10. Oktober 1978, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude — Arbeitsamtsgebäude — Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Juni 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Wilhelm Ohlenschläger, Unternehmer, Im Friedrichsee 16, Groß-Gerau, zu 1/2,

1b) Annemarie Ohlenschläger, geb. Justus, seine Ehefrau, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3690 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 2. 8. 1978 **Amtsgericht**

3205

2 K 1/76 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Steinfischbach, Band 15, Blatt 523, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Steinfischbach, Flur 12, Flurstück 40/1, Hof- und Gebäudefläche, Reichenbacher Weg, Größe 14,38 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Steinfischbach, Flur 12, Flurstück 37/1, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 10,24 Ar,

sollen am 10. Oktober 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, Idstein, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. Januar 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Helmut Schneider und Hildegard geb. Weiffenbach in Steinfischbach, als Miteigentümer zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 223 820,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 26. 7. 1978 **Amtsgericht**

3206

64 K 172/77: Die im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 380, eingetragenen Miteigentumsanteile an den Grundstücken

a) Blatt 9533: 25,9458/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück Nr. 43/14, Hof- und Gebäudefläche, Ostring, Größe 6,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Ostring 51 im Erdgeschoß links, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 gekennzeichnet,

b) Blatt 9534: 62,2635/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück Nr. 43/14, Hof- und Gebäudefläche, Ostring, Größe 6,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Ostring 51 im Erdgeschoß links, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 gekennzeichnet,

c) Blatt 9535: 41,3242/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück Nr. 43/14, Hof- und Gebäudefläche, Ostring, Größe 6,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Ostring 51 im Erdgeschoß Mitte, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 gekennzeichnet,

d) Blatt 9536: 41,3242/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück Nr. 43/14, Hof- und Gebäudefläche, Ostring, Größe 6,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Ostring 51, im Erdgeschoß Mitte, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 gekennzeichnet,

e) Blatt 9537: 62,2635/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück Nr. 43/14, Hof- und Gebäudefläche, Ostring 51, Größe 6,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Ostring im Erdgeschoß rechts, im Aufteilungsplan mit Nr. 5 gekennzeichnet,

f) Blatt 9538: 25,9458/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück Nr. 43/14, Hof- und Gebäudefläche, Ostring 51, Größe 6,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Ostring im Erdgeschoß rechts, im Aufteilungsplan mit Nr. 6 gekennzeichnet,

g) Blatt 9539: 46,3314/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück Nr. 43/14, Hof- und Gebäudefläche, Ostring, Größe 6,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Ostring 51, I. Etage links — mit Garage —, im Aufteilungsplan mit Nr. 7 und G 1 gekennzeichnet,

h) Blatt 9540: 82,6484/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück Nr. 43/14, Hof- und Gebäudefläche, Ostring, Größe 6,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Ostring 51 in der I. Etage links — mit Garage —, im Aufteilungsplan mit Nr. 8 und G 2 gekennzeichnet,

i) Blatt 9541: 61,7090/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück Nr. 43/14, Hof- und Gebäudefläche, Ostring, Größe 6,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Ostring 51, in

I. Etage Mitte — mit Garage —, im Aufteilungsplan mit Nr. 9 und G 3 gekennzeichnet,

j) Blatt 9542: 61,7090/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück Nr. 43/14, Hof- und Gebäudefläche, Ostring, Größe 6,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Ostring 51, in I. Etage Mitte — mit Garage —, im Aufteilungsplan mit Nr. 10 und G 4 gekennzeichnet,

k) Blatt 9543: 82,6484/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück Nr. 43/14, Hof- und Gebäudefläche, Ostring, Größe 6,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Ostring 51 in I. Etage rechts — mit Garage —, im Aufteilungsplan mit Nr. 11 und G 5 gekennzeichnet,

l) Blatt 9544: 25,9458/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück Nr. 43/14, Hof- und Gebäudefläche, Ostring, Größe 6,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Ostring 51 in I. Etage rechts, im Aufteilungsplan mit Nr. 12 gekennzeichnet,

m) Blatt 9545: 25,9458/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück Nr. 43/14, Hof- und Gebäudefläche, Ostring, Größe 6,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Ostring 51, II. Etage links, im Aufteilungsplan mit Nr. 13 gekennzeichnet,

n) Blatt 9546: 62,2635/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück Nr. 43/14, Hof- und Gebäudefläche, Ostring, Größe 6,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Ostring 51, II. Etage links, im Aufteilungsplan mit Nr. 14 gekennzeichnet,

o) Blatt 9547: 41,3242/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück Nr. 43/14, Hof- und Gebäudefläche, Ostring, Größe 6,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Ostring 51, in II. Etage Mitte, im Aufteilungsplan mit Nr. 15 gekennzeichnet,

p) Blatt 9548: 41,3242/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück Nr. 43/14, Hof- und Gebäudefläche, Ostring, Größe 6,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Ostring 51, in II. Etage Mitte, im Aufteilungsplan mit Nr. 16 gekennzeichnet,

q) Blatt 9549: 62,2635/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück Nr. 43/14, Hof- und Gebäudefläche, Ostring, Größe 6,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Ostring 51, in II. Etage rechts, im Aufteilungsplan mit Nr. 17 gekennzeichnet,

r) Blatt 9550: 25,9458/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück Nr. 43/14, Hof- und Gebäudefläche, Ostring, Größe 6,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Ostring 51, in

II. Etage rechts, im Aufteilungsplan mit Nr. 18 gekennzeichnet,

s) Blatt 9551: 28,3757/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück Nr. 43/14, Hof- und Gebäudefläche, Ostring, Größe 6,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Ostring 51, im Dachgeschoß links, im Aufteilungsplan mit Nr. 19 gekennzeichnet,

t) Blatt 9552: 32,0613/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück Nr. 43/14, Hof- und Gebäudefläche, Ostring, Größe 6,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Ostring 51, im Dachgeschoß links, im Aufteilungsplan mit Nr. 20 gekennzeichnet,

u) Blatt 9554: 28,3757/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück Nr. 43/14, Hof- und Gebäudefläche, Ostring, Größe 6,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Ostring 51, im Dachgeschoß rechts, im Aufteilungsplan mit Nr. 22 gekennzeichnet,

v) Blatt 9553: 32,0613/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück Nr. 43/14, Hof- und Gebäudefläche, Ostring, Größe 6,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Ostring 51, im Dachgeschoß rechts, im Aufteilungsplan mit Nr. 21 gekennzeichnet,

sollen am 17. Oktober 1978, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Straße Nr. 9, Kassel, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. Januar 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Werner Köther in Gießen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 24. 7. 1978

Amtsgericht, Abt. 64

3207

64 K 80/77: Die im Grundbuch von Großenritte, Band 64, a) Blatt 1746, eingetragenen je $\frac{1}{10}$ Miteigentumsanteile an dem Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Großenritte, Flur 4, Flurstück 87/176, Lieg.-B. 1460, Hof- und Gebäudefläche, Bilsteinstr. 28, Größe 0,13 Ar,

Flur 4, Flurstück 87/177, Lieg.-B. 1460, Hof- und Gebäudefläche, Bilsteinstr. 28, Größe 0,43 Ar,

Flur 4, Flurstück 87/178, Lieg.-B. 1460, Hof- und Gebäudefläche, Bilsteinstr. 28, Größe 0,40 Ar,

Flur 4, Flurstück 87/179, Lieg.-B. 1460, Hof- und Gebäudefläche, Bilsteinstr. 28, Größe 0,38 Ar,

Flur 4, Flurstück 87/180, Lieg.-B. 1460, Hof- und Gebäudefläche, Bilsteinstr. 28, Größe 0,35 Ar,

Flur 4, Flurstück 87/181, Lieg.-B. 1460, Hof- und Gebäudefläche, Bilsteinstr. 28, Größe 0,33 Ar,

Flur 4, Flurstück 87/182, Lieg.-B. 1460, Hof- und Gebäudefläche, Bilsteinstr. 28, Größe 0,29 Ar,

Flur 4, Flurstück 87/183, Lieg.-B. 1460, Hof- und Gebäudefläche, Bilsteinstr. 28, Größe 0,21 Ar,

Flur 4, Flurstück 87/184, Lieg.-B. 1460, Hof- und Gebäudefläche, Bilsteinstr. 28, Größe 0,17 Ar,

b) Blatt 1745, eingetragenen je $\frac{1}{10}$ Miteigentumsanteile an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großenritte, Flur 4, Flurstück 87/83, Lieg.-B. 1460, Wegefäche, Das Galgenfeld, Größe 1,70 Ar,

sollen am 26. September 1978, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. Nr. 9, Kassel, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Juli 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

zu a)

1. Maschinenschlosser Klaus Hahn,
2. dessen Ehefrau Erika Hahn geborene Löbel, beide in 3507 Baunatal, Bilsteinstr. 28, — zu je $\frac{1}{10}$ —,

zu b)

1. Maschinenschlosser Klaus Hahn,
2. dessen Ehefrau Erika Hahn geborene Löbel, beide in 3507 Baunatal, Bilsteinstr. 28, — zu je $\frac{1}{10}$ —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 25. 7. 1978

Amtsgericht, Abt. 64

3208

9 K 83/77 — Beschluß: Das im Grundbuch von Münstern, Band 51, Blatt 1350, eingetragene Grundstück, Gemarkung Münster, lfd. Nr. 4, Best.-Verz.

Flur 10, Flurstück 884/3, Hof- und Gebäudefläche, Beethovenstraße, Größe 6,14 Ar,

Flur 10, Flurstück 884/2, Hof- und Gebäudefläche, Beethovenstraße, Größe 3,38 Ar,

Flur 10, Flurstück 884/1, Hof- und Gebäudefläche, Beethovenstraße, Größe 3,89 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. Oktober 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude, Georg-Pingler-Str. 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 5. 77 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Hanne Rheingans geb. Ludwig, 6233 Kelkheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 849 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 2. 8. 1978

Amtsgericht

3209

3 K 6/78: Das im Grundbuch von Espa, Band 12, Blatt 396, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Espa, Flur 2, Flurstück 50/1, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, Im Dorf, Größe 7,07 Ar,

soll am 18. Oktober 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstr. 2, Wetzlar, Zimmer 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 3. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elfriede Ladendorf geb. Beuth, Espa.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung

vom 8. 6. 1978 gegenüber allen Beteiligten auf 151 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Lahn-Wetzlar, 13. 7. 1978 Amtsgericht

3210

3 K 60/77: Die auf den Namen des Arno Röthemeyer im Grundbuch von Dorlar, Band 69, Blatt 2508, eingetragene ideelle Hälfte an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dorlar, Flur 8, Flurstück 28, Grünland, Unter dem Totenweg, Größe 5,22 Ar,

soll am 18. Oktober 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstr. 2, Wetzlar, Zimmer 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 7. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Arno Röthemeyer und Karoline geb. Bierau, Dorlar, zu je $\frac{1}{2}$.

Beschluß: Der Wert des ganzen Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzungen vom 7. 7. 1978 und 19. 8. 1977 gegenüber allen Beteiligten auf 22 300,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Lahn-Wetzlar, 21. 7. 1978 Amtsgericht

3211

7 K 44/74: Die im Grundbuch von Lampertheim, Band 35, Blatt 2412, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur 7, Flurstück 127/6, Hofraum, Zu Steinstraße 5, Größe 1,13 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lampertheim, Flur 7, Flurstück 127/5, Hof- und Gebäudefläche, Steinstr. 5, Größe 2,64 Ar,

sollen am Dienstag, dem 14. 11. 1978, 9.00 Uhr, im Sitzungssaal des Alten Rathauses, Römerstraße, Lampertheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 8. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Margarete Zilles, zuletzt Lampertheim. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 28. 7. 1978 Amtsgericht

3212

7 K 11 + 12/77: Das im Grundbuch von Bürstadt, Band 117, Blatt 5243, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürstadt, Flur 20, Flurstück 6/21, Bauplatz, Boxheimer Hof, Größe 5,39 Ar,

soll am Dienstag, 5. 9. 1978, 10.00 Uhr, im Sitzungssaal des Alten Rathauses, Römerstraße, Lampertheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 4. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Werner Keilmann, Bürstadt, Schrenserstraße 92,

b) Maria Keilmann geb. Weber, daselbst, zu je $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 3. 8. 1978 Amtsgericht

3213

3 K 90/77: Das im Grundbuch von Dreieichenhain, Band 89, Blatt 3830, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Dreieichenhain, Flur 3, Flurstück 393, Ackerland, Die Weinbergsgewann, Größe 19,06 Ar, soll am 20. Oktober 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstädter Str. 27, 6070 Langen, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. Jan. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks): Marie Katharine Betz in Dreieich.

Der Wert des Grundstückes ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 23 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 10. 7. 1978 **Amtsgericht**

3214

3 K 27/77 (3 K 26/77): Das im Wohnungsgrundbuch von Sprendlingen, a) Band 207, Blatt 8830, b) Band 207, Blatt 8829, eingetragene Wohnungseigentum an dem Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Sprendlingen, Flur 2, Flurstück 472/20, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Str. 58, Größe 12,52 Ar, bestehend

a) in einem 44,2/1000 Miteigentumsanteil und verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 15 bezeichneten Wohnung im 1. Obergeschoß rechts und dem mit Nr. 15 bezeichneten Kellerraum;

b) in einem 18,8/1000 Miteigentumsanteil und verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 16 bezeichneten Wohnung im 1. Obergeschoß links (Mitte) und dem mit Nr. 16 bezeichneten Kellerraum (Das Wohnungseigentum wird als Teileigentum = Büroraum genutzt)

soll am 13. Oktober 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstädter Str. 27, Langen, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. Juli 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gemeinnützige Baugenossenschaft „Dreieich“ eG in Dreieich.

Der Wert der Wohnungseigentumsrechte (Büroräume) ist (als wirtschaftliche Einheit) nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 118 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 19. 6. 1978 **Amtsgericht**

3215

K 22/77: Das im Grundbuch von Bermuthshain, Band 23, Blatt 736, eingetragene Grundstück — Gemarkung Bermuthshain —

Ifd. Nr. 1, Flur 9, Nr. 1, Wald (Holzung), Am Kohlen vorm Fieberholz, Größe 98,67 Ar, und zwar des ein Drittel Anteil, Wert: 1480,— DM,

soll am 25. Oktober 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königsberger Str. 8, Lauterbach, Zimmer Nr. 114, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Miteigentümer am 3. 11. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Landwirt Walter Heutenröder, Bermuthshain — zu einem Drittel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach, 20. 6. 1978 **Amtsgericht**

3216

1 K 25/77: Die im Grundbuch von Beuern, Band 9, Blatt 253, eingetragenen

Grundstücke, belegen in der Gemarkung Beuern,

Ifd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 150/76, Ackerland, Rödern, Größe 24,95 Ar,

Ifd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 16, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Haus Nr. 17, Größe 2,66 Ar,

Ifd. Nr. 3, Flur 8, Flurstück 66/24, Ackerland, Hünernburg, Größe 23,75 Ar,

Ifd. Nr. 4, Flur 4, Flurstück 51/14, Grünland, Im Dorfe, Größe 3,83 Ar,

Ifd. Nr. 5, Flur 4, Flurstück 69/13, Grünland, Im Dorfe, Größe 4,90 Ar,

Ifd. Nr. 6, Flur 4, Flurstück 70/12, Grünland, Im Dorfe, Größe 1,17 Ar,

Ifd. Nr. 7, Flur 4, Flurstück 15/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Haus Nr. 17, Größe 7,17 Ar,

Gartenland, Im Dorfe, Größe 20,26 Ar, sollen am 24. Oktober 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße 29, Melsungen, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 11. 1977 bzw. 31. 3. 1978 (Tag der Versteigerungsvermerke):

Schmiedemeister Karl Manns, Dorfstraße 17, 3582 Feldberg-Beuern.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Grundstück

Ifd. Nr. 1, Fl. 3, Flst. 150/76 auf 7 000 DM,

Ifd. Nr. 2, Fl. 4, Flst. 16 auf 2 660 DM,

Ifd. Nr. 3, Fl. 8, Flst. 66/24 auf 7 000 DM,

Ifd. Nr. 4, Fl. 4, Flst. 51/14 auf 2 640 DM,

Ifd. Nr. 5, Fl. 4, Flst. 69/13 auf 3 960 DM,

Ifd. Nr. 6, Fl. 4, Flst. 70/12 auf 936 DM,

Ifd. Nr. 7, Fl. 4, Flst. 15/1 auf 67 305 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 13. 7. 1978 **Amtsgericht**

3217

1 K 15/77: Das im Grundbuch von Beiseförth, Band 26, Blatt 830, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 8, Gemarkung Beiseförth, Flur 5, Flurstück 20/4, Hof- und Gebäudefläche, Mühlenstraße, Größe 2,56 Ar,

soll am 24. Oktober 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße 29, Melsungen, Zimmer 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. Juni 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Krautfahrer Heinz Rudolph, geboren am 19. 6. 1929, Mühlenstraße 9, 3509 Malsfeld-Beiseförth,

Der Wert des Grundstückes ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5974,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 13. 7. 1978 **Amtsgericht**

3218

1 K 24/77: Das im Grundbuch von Wollrode, Band 12, Blatt 350, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Wollrode, Flur 2, Flurstück 40/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Größe 2,92 Ar,

soll am 7. November 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Kasseler Str. 29, Melsungen, Zimmer 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Januar 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gartengestalter Helwig Heinrich Siebert, Vollmarshäuser Straße 39, 3503 Lohfelden 2.

Der Wert des Grundstückes ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 8500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 25. 7. 1978 **Amtsgericht**

3219

K 65/77: Das im Grundbuch von Langen-Brombach, Band 11, Blatt 435, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Langen-Brombach, Flur 1, Flurstück 83, Hof- und Gebäudefläche, Die oberen Höfe 7, Größe 8,66 Ar,

soll am 10. Oktober 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, Zimmer 129, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 9. 1977 und 24. 4. 1978 (Tage der Versteigerungsvermerke):

1a) Horst Heinz Ambron,

1b) Gisela Anna Ambron geb. Dröll,

— zu je 1/2 —

Der Wert des Grundstückes ist nach § 74a ZVG festgesetzt auf 47 320,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 14. 7. 1978 **Amtsgericht**

3220

7 K 241/76: Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Offenbach/Main, Band 261, Blatt 7686, eingetragenen Grundstücke Gemarkung Offenbach, Flur Nr. 4, LB 1686,

Ifd. Nr. 1, Flurstück 268/1, Hof- und Gebäudefläche, An der Bettinastr., Größe 2,89 Ar und

Ifd. Nr. 2, Flurstück 268/2, Hof- und Gebäudefläche, Bettinastr. 68, Größe 4,19 Ar,

am 5. 10. 1978, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstr. Nr. 16, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 2. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Karl-Heinz Reese, Offenbach/M., i. K.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Flurstück 268/1 auf 292 000,— DM,

Flurstück 268/2 auf 375 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 18. 7. 1978 **Amtsgericht**

3221

7 K 25/78: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 94, Blatt 4054, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 16, Gemarkung Dietzenbach, Flur 26, Flurstück 88/4, Bauplatz, Am Hirschhügel, Größe 210,10 Ar,

am 10. 10. 1978, 10.00 Uhr, durch das Amtsgericht, Luisenstraße 16, Offenbach/Main, Geb. D., Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 4. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Techn. Kfm. Ernst-Ludwig Schulz, Frankfurt/M.

Der Wert des Grundstückes ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 060 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 3. 8. 1978 **Amtsgericht**

3222

K 25/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Heinebach, Band 25, Blatt 850, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heinebach, Flur 6, Flurstück 12/6, Hof- und Gebäudefläche, Im Boden 13, Größe 8,33 Ar,

soll am 29. September 1978, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. F., Großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. August 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maurer Fritz Knierim in 6445 Alheim 1-Heinebach, jetzt wohnhaft: Hinter der Blume 12 in 3510 Hann. Münden 1.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 31. 7. 1978

Amtsgericht

3223

4 K 14/73 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Görzhain, Band 15, Blatt 387, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Görzhain, Flur 3, Flurstück 20, Ackerland, Die Rottäcker, Größe 45,53 Ar,

soll am Dienstag, dem 10. Oktober 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Steinkautsweg 2, 3578 Schwalmstadt 1, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. Juli 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rentner Julius Gischler, Ottrau-Görzhain.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 27. 6. 1978 Amtsgericht

3224

4 K 14/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Niedergrenzebach, Band 22, Blatt Nr. 724, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedergrenzebach, Flur 3, Flurstück 73/50, Bauplatz, Auf dem Gebind (jetzt Hof- und Gebäudefläche), Größe 7,24 Ar,

soll am Dienstag, 3. Oktober 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Steinkautsweg Nr. 2, Schwalmstadt 1, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 1. 78/16. 6. 78 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Franz-Georg Heimbächer, geb. 1. 11. 1944, Marienburger Straße 12, Schwalmstadt 1, sowie

Monika Heimbächer geb. Engel, geb. 19. 12. 1951, Hersfelder Straße 29, Schwalmstadt 1 — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 28. 7. 1978

Amtsgericht

3225

4 K 30/77 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Todenhausen, Band 12, Blatt 366, eingetragene Grundstückshälfte

lfd. Nr. 1, Gemarkung Todenhausen, Flur 4, Flurstück 35/1, Lieg.-B. 197, Hof-

und Gebäudefläche, Im Dorfe, Größe 3,06 Ar,

soll am Dienstag 17. Oktober 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Steinkautsweg 2, Schwalmstadt, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 9. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ursula Köstler geb. Noerenberg, geb. 31. 5. 1934, jetzt wohnhaft: Schwalmstadt-Ziegenhain — zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 75 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 11. 7. 1978 Amtsgericht

3226

K 145/77: Die im Grundbuch von Klein-Krotzenburg, Band 96, Blatt 3984/früher: Band 83, Blatt 3606, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Klein-Krotzenburg,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 82/2, Bauplatz, Breslauer Str., Größe 15,27 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 82/4, Hof- und Gebäudefläche, Danziger Str., Größe 1,35 Ar,

Bauplatz daselbst, Größe 57,30 Ar, sollen am Montag, dem 9. Oktober 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Giselastr. Nr. 1, Seligenstadt, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. September 1977 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Transportkaufmann Helmut Georg Andreas Kessler, Daimler-Str. 12, 6452 Hainburg.

Der Wert der Grundstücke ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

lfd. Nr. 1 auf 75 000,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 825 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 11. 7. 1978 Amtsgericht

3227

K 14/78: Das im Grundbuch von Mainflingen, Band 27, Blatt 153, eingetragene Grundstück der Gemarkung Mainflingen

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 875/1, Hof- und Gebäudefläche, Brüder-Grimm-Straße Nr. 36, Größe 6,05 Ar,

soll am Montag, dem 16. Oktober 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Giselastr. Nr. 1, Seligenstadt, Zimmer 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 5. 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herbert Lux und Elfriede Lux geb. Heng in Mainhausen, je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 3. 8. 1978 Amtsgericht

3228

K 16/76: Der im Wohnungsgrundbuch von Hainhausen, Band 32, Blatt 1247, eingetragene 22,67/1000 Miteigentumsanteil — verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. F 131 bezeichneten Wohnung — an dem Grundstück

Gemarkung Hainhausen, Flur 4, Flurstück 273/1, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelm-Leuschner-Str. 34, Größe 47,35 Ar,

soll am Montag, dem 9. Oktober 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Giselastr. 1, Seligenstadt, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 4. 1976 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Steuerbevollmächtigter Wolfgang Ludwig in Erlensee II.

Der Wert des Miteigentumsanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 95 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 26. 7. 1978 Amtsgericht

3229

2 K 29/78 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Usingen, Band 27, Blatt 1036, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Usingen, Flur 18, Flurstück 1088, Gartenland, Auf dem Beund, 8. Gewinn, Größe 1,32 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Usingen, Flur 18, Flurstück 1089, Gartenland, Auf dem Beund, 8. Gewinn, Größe 0,74 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Usingen, Flur 19, Flurstück 1352, Gartenland, Auf dem Beund, Größe 1,38 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Usingen, Flur 19, Flurstück 1342, Gartenland, Auf dem Beund, Größe 0,94 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 19. Oktober 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weilburger Straße 2, Usingen/Ts., Zimmer Nr. 16, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Juli 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Elise Traut geb. Wicht,

2. Maria Pirkawetz geb. Fillinger, — zu je 1/2 Anteil —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 17. 7. 1978 Amtsgericht

3230

2 K 20/78 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Friedrichsthal, Band 5, Blatt 139, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Friedrichsthal, Flur 3, Flurstück 313, Bauplatz, Im Banngarten, Größe 2,00 Ar,

soll am Donnerstag, dem 5. Oktober 1978, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weilburger Str. 2, 6390 Usingen/Ts., Zimmer Nr. 16, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. April 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Otto Schwarck in Frankfurt am Main,

b) Maria Schwarck, geb. Czerny, in Hainau,

— zu je 1/2 Anteil —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 10. 7. 1978 Amtsgericht

3231

2 K 28/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Heizenberg, Band 17, Blatt 545, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heizenberg, Flur Nr. 1, Flurstück 215, Hof- und Gebäudefläche, Hofweg 1, Größe 7,63 Ar,

soll am Donnerstag, dem 12. Oktober 1978, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weilburger Straße 2, 6390 Usingen/Ts., Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. Juni 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Bürokaufm. Angestellter Otto Schultheis jun., Heizenberg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 11. 7. 1978

Amtsgericht

3232

2 K 23/78 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Friedrichsthal, Band 3, Blatt 71, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedrichsthal, Flur 3, Flurstück 272, Hof- und Gebäudefläche, Am Weißen Stein 10, Größe 8,59 Ar, soll am Donnerstag, dem 26. Oktober 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weilburger Straße 2, Usingen/Ts., Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. Mai 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marga Upietz geb. Birke, Stuttgart jetzt Ludwigsburg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 156 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 27. 7. 1978

Amtsgericht

3233

K 49/76: Das im Grundbuch von Oberiefenbach, Band 49, Blatt 1718, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 78, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 7, Größe 6,40 Ar,

soll am 27. Oktober 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mauerstraße 25, Weilburg, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 12. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Gossmann und Karin geb. Acksel in Diez zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 24. 7. 1978

Amtsgericht

3234

K 23/75: Das im Grundbuch von Weinbach, Band 32, Blatt 940, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 102, Flurstück 50, Hof- und Gebäudefläche, Aulenhäuser Straße 8, Größe 9,80 Ar,

soll am 3. November 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mauerstraße 25, Weilburg, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 4. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Oswin Schockenbäumer und Gretel geb. Höhn in Weinbach — zu je 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 24. 7. 1978

Amtsgericht

3235

61 K 144/77 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Blatt 8287, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Wiesbaden

lfd. Nr. 1, Flur 157, Flurstück 100/1, Hof- und Gebäudefläche, Albrecht-Dürer-Str. Nr. 10, Größe 2,43 Ar, Wert: 59 800,— DM, lfd. Nr. 2, Flur 157, Flurstück 102/1, Bau- platz Albrecht-Dürer-Straße, Größe 1,83 Ar, Wert 31 200,— DM,

sollen am Mittwoch, dem 11. Oktober 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Wiesbaden, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eigentümerin: Maria Müller, Malmedy-er Straße 27, Wiesbaden-Biebrich.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 31. 7. 1978

Amtsgericht

3236

61 K 102/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Rambach, Blatt 1775, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 21/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 3, Flurstück 247/5, Hof- u. Gebäudefläche, Ostpreußenstr. 20a, b, c und 22, Größe 55,22 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan Block A, mit Nr. 1 bezeichnet nebst Keller Nr. 1, soll am 3. Oktober 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Wiesbaden, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer: Matthias Forster.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 87 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 14. 7. 1978

Amtsgericht

3237

61 K 58/78 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 493, Blatt 9113, eingetragene Wohnungseigentum, lfd. Nr. 1, 12742/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Wiesbaden

Flur 138, Flurstück 85/23, Hof- und Gebäudefläche, Mathildenstr. 5, Größe 12,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet,

soll am 15. November 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Wiesbaden, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 6. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dipl.-Kaufmann Wolfgang Paul Knapp in Wiesbaden,

b) Apothekerin Elisabeth Barday geb. Schmitt, gesch. Knapp, 5850 Hohenlimburg, — zu je 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 14. 7. 1978

Amtsgericht

3238

61 K 28/78 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 530, Blatt 30 224, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Wiesbaden,

lfd. Nr. 1, Flur 95, Flurstück 103/14, Hof- und Gebäudefläche, Webergasse 45—47, Größe 2,40 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 95, Flurstück 104/15, Hof- und Gebäudefläche, Steingasse 2, Größe 1,25 Ar,

sollen am 1. November 1978, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, 6200 Wiesbaden, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 4. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Henriette Bender in Wiesbaden,
b) Helmut Bender in Wiesbaden, in Er-
bengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 4. 7. 1978

Amtsgericht

3239

61 K 8/78 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 519, Blatt 29 890, eingetragene Grundstück Gemarkung Wiesbaden,

lfd. Nr. 1, Flur 101, Flurstück 117/44, Hof- und Gebäudefläche, Kleine Kirchgasse 2, Größe 2,97 Ar,

soll am 8. November 1978, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, 6200 Wiesbaden, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 2. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Elisabeth Debus in 6229 Niederwalluf — zu 25/48,
2. Leonhard Rathgeber in Chur/Schweiz — zu 4/48,
3. Enno Poets in 2950 Leer — zu 7/48,
4. Gerhard Schepers in 4490 Papenburg — zu 7/48,
5. Enno Poets in 2950 Leer — zu 5/96,
6. Gerhard Schepers in 4490 Papenburg — zu 5/96.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 7. 7. 1978

Amtsgericht

3240

K 53/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Oberlistingen, Band 28, Blatt 1187, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberlistingen, Flur 12, Flurstück 76/4, Hof- und Gebäudefläche, Boneforth 2, Größe 18,34 Ar,

soll am Montag, 16. Oktober 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 5, Wolfhagen, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 12. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schweißer Gerhard Gronau in Oberlistingen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 48 500 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 17. 7. 1978

Amtsgericht

3241

K 55/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Oberlistingen, Band 27, Blatt 1160, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberlistingen, Flur 12, Flurstück 125/3, Hof- und Gebäudefläche, Brüderstr. 7, Größe 4,80 Ar,

soll am Montag, 9. Oktober 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 5, Wolfhagen, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 12. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maschinenschlosser Erhard Schwarz, geboren 10. 12. 1948, Brüderstr. 7, Breuna-Oberlistingen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 25 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 17. 7. 1978 Amtsgericht

3242

K 14/77 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Balhorn, Band 11, Blatt 292, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Gemarkung Balhorn, Flur 16, Flurstück 66, Lieg.-B. 63, Geb.-B. 197, Hof- und Gebäudefläche, Königstr. Nr. 21, Größe 8,00 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Balhorn, Flur 16, Flurstück 60, Hof- und Gebäudefläche, In der Breitwiese, Größe 3,30 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Balhorn, Flur 16, Flurstück 67, Grünland, Hofraum, Königstraße, Größe 10,76 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Balhorn, Flur 16, Flurstück 61, Hof- und Gebäudefläche, In der Breitwiese, Größe 4,30 Ar,

sollen am 24. Oktober 1978, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. Nr. 5, Wolfhagen, Zimmer Nr. 13, I. Etage, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 5. 1977/20. 6. 1977 bzw. 27. 7. 1977 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Molkereibesitzer Hermann Heyde in Balhorn — jetzt Emstal —.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

a) lfd. Nr. 4 auf 10,— DM,

b) lfd. Nr. 5 auf 15 000,— DM

(wirtschaftlich verbunden mit Nr. 10 — insgesamt: 30 000,— DM),

c) lfd. Nr. 7 auf 10,— DM,

d) lfd. Nr. 10 auf 15 000,— DM

(wirtschaftlich verbunden mit Nr. 5 — insgesamt: 30 000,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 17. 7. 1978 Amtsgericht

Andere Behörden

9. Änderung des gemäß § 4a Bundesbaugesetz (BBauG) fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Mühlheim am Main für den Stadtteil Mühlheim

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß der Entwurf der 9. Änderung des gemäß § 4a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Mühlheim am Main für den Stadtteil Mühlheim mit Erläuterungsbericht nach § 2a Abs. 6 BBauG in Verbindung mit § 17 Abs. 4 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt sowie § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung des Umlandverbandes Frankfurt in der Zeit vom

4. September 1978 bis 4. Oktober 1978

bei folgenden Auslegungsstellen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausliegt:

Umlandverband Frankfurt, Sandgasse 6, 6000 Frankfurt am Main,

Stadt Frankfurt am Main, Braubachstraße 15, Techn. Rathaus, Stadt Offenbach am Main, Stadthof 13, Rathaus — Stadtplanungsamt — 6050 Offenbach am Main,

Hochtaunuskreis, Gymnasiumstraße 1, Kreisbauamt, 6380 Bad Homburg v. d. H.,

Main-Taunus-Kreis, Bolongarostraße 101, Kreishaus, 6230 Frankfurt am Main-Höchst,

Landkreis Offenbach, Berliner Straße 60, Kreishaus — Bauamt —, 6050 Offenbach am Main.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich an den Umlandverband Frankfurt, Sandgasse 6, 6000 Frankfurt am Main sowie mündlich zu Protokoll bei den vorgenannten Auslegungsstellen vorgebracht werden.

6000 Frankfurt am Main, 4. 8. 1978

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
Kreling
Beigeordneter

2. Änderung des gemäß § 4a Bundesbaugesetz (BBauG) fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Soden am Taunus für den Stadtteil Bad Soden

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß der Entwurf der 2. Änderung des gemäß § 4a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Soden am Taunus für den Stadtteil Bad Soden mit Erläuterungsbericht nach § 2a Abs. 6 BBauG in Verbindung mit § 17 Abs. 4 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt sowie § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung des Umlandverbandes Frankfurt in der Zeit vom

4. September 1978 bis 4. Oktober 1978

bei folgenden Auslegungsstellen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausliegt:

Umlandverband Frankfurt, Sandgasse 6, 6000 Frankfurt am Main,

Stadt Frankfurt am Main, Braubachstraße 15, Techn. Rathaus, 6000 Frankfurt am Main,

Stadt Offenbach am Main, Stadthof 13, Rathaus — Stadtplanungsamt —, 6050 Offenbach am Main,

Hochtaunuskreis, Gymnasiumstraße 1, Kreisbauamt, 6380 Bad Homburg v. d. H.,

Main-Taunus-Kreis, Bolongarostraße 101, Kreishaus, 6230 Frankfurt am Main-Höchst,

Landkreis Offenbach, Berliner Straße 60, Kreishaus — Bauamt —, 6050 Offenbach am Main.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich an den Umlandverband Frankfurt, Sandgasse 6, 6000 Frankfurt am Main sowie mündlich zu Protokoll bei den vorgenannten Auslegungsstellen vorgebracht werden.

6000 Frankfurt am Main, 4. 8. 1978

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
Kreling
Beigeordneter

Widmung einer Neubaubstrecke zur Kreisstraße 898 in der Gemarkung Altenhaßlau der Gemeinde Linsengericht, Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt

Die in der Gemarkung Altenhaßlau der Gemeinde Linsengericht im Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke

von km 19,893 neu (bei km 0,421 der K 894)

bis km 20,413 neu (bei km 20,413 der B 43 alt) = 0,520 km

wird mit Wirkung vom 1. September 1978 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I Seite 437 —). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teilstrecke der Kreisstraße 894.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises in Hanau, Eugen-Kaiser-Straße 9, Widerspruch erhoben werden. Es ist tunlich, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen.

6450 Hanau, 28. 7. 1978

Der Kreisausschuß
des Main-Kinzig-Kreises
Rüger, Landrat

Satzungsänderung der Nassauischen Brandversicherungsanstalt

Der Verwaltungsrat der Nassauischen Brandversicherungsanstalt hat in seiner Sitzung am 2. 12. 1977 zur Änderung der Satzung folgenden Beschluß gefaßt:

§ 5 Abs. 2 Satz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, mit Ausnahme des Vorsitzenden, müssen der Brandversicherungsanstalt als Versicherungsnehmer angehören.

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik hat, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Landes Rheinland-Pfalz, mit Erlaß vom 26. 1. 1978 — Az.: II c 4 — 39 z 06.01 — diese Satzungsänderung genehmigt.

6200 Wiesbaden, 1. 8. 1978

Nassauische Brandversicherungsanstalt
Der Direktor

Öffentliche Ausschreibungen

Hanau: Die Bauleistungen für Instandsetzung der Ortsdurchfahrt Freigericht-Horbach im Zuge der Landesstraße 3444 zwischen km 5,121 und km 5,560, Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 450 cbm Erdarbeiten
- ca. 850 t Frostschutzmaterial
- ca. 500 t bit. Tragschicht der Körnung 0/32 mm
- ca. 2 800 qm Asphaltbetondecke der Körnung 0/11 mm, 4 cm dick
- ca. 800 m Betonrinnenplatten 30 cm breit

Bauzeit: 82 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 21. August 1978 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,00 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Instandsetzung der Ortsdurchfahrt-Horbach i. Z. der L 3444“.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 31. August 1978, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau, 4. 8. 1978

Hessisches Straßenbauamt

Darmstadt: Für die Erd-, Entwässerungs- und Fahrbahndeckenarbeiten der B 37 bei Hirschhorn am Neckar sollen folgende Bauleistungen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 25 000 cbm Bodenmassen liefern
- 7 000 cbm Frostschutzkies
- 15 000 qm bit. Tragschicht
- 15 000 qm Asphaltbinder 0/16
- 15 000 qm Asphaltbeton 0/11
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: Bis 30. 4. 1980 — Zwischentermine: Mai und September 1979.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen sind bis 1. September 1978 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 30,— DM portofrei gestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a — Postscheckkonto Frankfurt/Main: Nr. 355 99-602 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 17. Oktober 1978 um 11.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt, Heinrichstraße 60, 6100 Darmstadt.

Zuschlags- und Bindefrist: 30. November 1978.

6100 Darmstadt, 3. 8. 1978

Hessisches Straßenbauamt

Schotten: Die Bauleistungen für die L 3338, Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur in der OD Grebenhain OT Herchenhain, von Str.-km 7,250—7,537 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 1 000 cbm Boden lösen und beseitigen
- 2 900 t Frostschutzschicht aus gebrochenem Naturgestein oder entsprechendem Kie material 0/45 mm
- 2 600 qm Bituminöse Tragschicht 0/32 mm
- 2 600 qm Splitt. Asphaltbeton 0/11 mm
- 480 m Bordsteine setzen
- 680 m Rinnenplatten setzen

Bauzeit: 90 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 22. 8. 78 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 23,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 39 312 mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 29. August 1978 um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51.

Zuschlags- und Bindefrist: 26. September 1978.

6479 Schotten, 4. 8. 1978

Hessisches Straßenbauamt

Eschwege: Die Bauleistungen für Verlegung der Bundesstraße Nr. 487 zwischen der Bundesstraße 83 und Adelshausen, Str.-km 0,297 bis Str.-km 1,475 = Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+100, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- 2 400 cbm Mutterboden abtragen
- 10 000 cbm Erdbewegung
- 2 300 cbm 1. Tragschicht, Kies 0/32 mm (22 cm dick)
- 1 000 cbm 2. Tragschicht, Basaltmaterialien 0/32 (10 cm dick)
- 9 000 qm bit. 3. Tragschicht 0/32 mm (10 cm dick)
- 8 800 qm 2. Asphaltbinderschicht 0/16 mm (4 cm dick)
- 9 000 qm Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm (4 cm dick)

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 200 Werktage.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Baudurchführung Straßen, Eschwege, Max-Woelm-Straße 3 (Böddickerhaus), II. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00—12.00 und 14.00—15.30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 16. 8. 1978 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 25,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 67 53-609, BLZ 500 100 60, oder Konto Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01, BLZ 532 000 00, bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Verlegung der B 487 Adelshausen, Str.-km 0,297—1,475“, einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 13. 9. 1978, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Straße 52, Erdgeschoss.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt: 36 Werktage.

3440 Eschwege, 2. 8. 1978

Hessisches Straßenbauamt

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Überführung der K 13 mit anschließenden Stützmauern im Zuge der B 62 Umgehungsstraße Friedewald sollen vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

- 8500 cbm Erdbewegung
- 875 cbm Beton- und Stahlbetonarbeiten
- 60 t Stahl einbauen
- 220 qm Betonversiegelung
- 220 qm Mastixisolierung
- 1200 qm Dichtungsanstrich

Bauzeit: 280 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 25. 8. 1978 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 75,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKonto Ffm., Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60, oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Konto Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 14. 9. 1978, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer Nr. 412.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 6 Wochen.

6430 Bad Hersfeld, 2. 8. 1978

Hessisches Straßenbauamt

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Neubau eines Viehtriebes im Zuge der B 62, Umgehungsstraße Friedewald, Bau-km 1,221, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

- 1100 cbm Erdbewegung
- 275 cbm Beton- und Stahlbetonarbeiten
- 17 t Stahl einbauen
- 250 qm Dichtungsanstrich
- 90 qm Versiegelung

Bauzeit: 120 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 18. 8. 1978 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 40,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKonto Ffm. Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60, oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Konto Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 5. 9. 1978, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer Nr. 412.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 5 Wochen.

6430 Bad Hersfeld, 2. 8. 1978

Hessisches Straßenbauamt

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der L 3254 zwischen Ludwigsau, OT Gerterode und OT Niederthalhausen, Bau-km 2,035—2,600 einschl. einer Stützmauer, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

- 2300 cbm Frostschuttschicht
- 4400 qm Asphalttragschicht
- 4400 qm Asphaltbinder
- 4300 qm Asphaltbeton-Deckschicht
- 155 cbm Beton und Stahlbeton
- 10 m Durchlaß ϕ 1800 mm

Bauzeit: 162 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 17. 8. 1978 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 40,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKonto Ffm., Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60, oder bei der Staatskasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Konto Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Freitag den 1. 9. 1978, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer 412.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 5 Wochen.

6430 Bad Hersfeld, 2. 8. 1978

Hessisches Straßenbauamt

Beim

Hessischen Minister des Innern

ist eine

A 11 - (Amtmann) Stelle

zu besetzen.

In Frage kommt ein jüngerer fähiger Beamter mit überdurchschnittlichem Ergebnis in der Verwaltungsprüfung II. Erwartet werden Einsatzbereitschaft, Initiative und die Bereitschaft zur Einarbeitung in neue Sachgebiete.

Der Bewerber ist vorgesehen als Sachbearbeiter vor allem für Wahlrechtsangelegenheiten sowie Erlaßbereinigung. Interesse für Personenstandsrecht ist erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis spätestens 15. September 1978 erbeten an den

Hessischen Minister des Innern,
Friedrich-Ebert-Allee 12,
6200 Wiesbaden.

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich 22,60 DM (einschließlich 6,0% Umsatzsteuer). Abonnementskündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende möglich. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den Öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Osterring 13, Wiesbaden-Nordenstadt.

Postvertriebsstück

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG,
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 AX

Die

Stadt Stadtallendorf

sucht zum baldigen Dienstantritt einen

Inspektor / Oberinspektor

Stadtallendorf ist mit 21 000 Einwohner zweitgrößte Stadt im Landkreis Marburg-Biedenkopf, industrieller Schwerpunkt und hat viele schwierige Verwaltungsaufgaben zu lösen.

Wir suchen einen einsatzfreudigen und verantwortungsbewußten Mitarbeiter, der in der Lage ist, selbständig zu arbeiten.

Der Einsatz ist — je nach Eignung und Interesse — entweder im Haupt- und Personalamt oder im Bauamt (hier vornehmlich auf dem Gebiete des Erschließungsbeitragsrechts) vorgesehen.

Die Bezahlung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 9/A 10.

Voraussetzungen: II. Verwaltungsprüfung und praktische Erfahrungen.

Interessenten werden gebeten, ihre Bewerbung mit Lichtbild, handgeschriebenen Lebenslauf, Tätigkeitsnachweis und Zeugnissen bis spätestens 1. Oktober 1978 einzureichen, an den

Magistrat der Stadt

Stadtallendorf

z. H. Herrn Bürgermeister

Dr. Rüschemmidt

Postfach 1420

3570 Stadtallendorf

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71 (Telefonische Anfragen zu Anzeigen: Telefon 0 61 22 / 60 71), Fernschreiber: 04 180 640. Der Preis von Einzelstücken beträgt 6,— DM. Im Preis sind die Versandkosten und 6,0 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils Donnerstag für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 15 vom 1. 7. 1978.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 32 Seiten.